

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement
des Innern
Herr Bundespräsident
Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

13. Dezember 2023

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

de Alain!

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 15. September 2023 zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit, Stellung nehmen zu können.

Der Regierungsrat lehnt die Änderung des UVG aus den folgenden Gründen ab:

- Die geplante Änderung entspricht einer Ausnahme vom Rückwärtsversicherungsverbot. Es würden Folgen eines Ereignisses versichert, das sich zu einem Zeitpunkt ereignet hat, als noch kein entsprechender Versicherungsschutz bestand.
- Die notwendige Kausalitätsbeurteilung müsste auch in den von der Neuregelung betroffenen Fällen vorgenommen werden. Diese Beurteilung, welche unter Umständen viele Jahre nach dem Ereignis erfolgen müsste, ist mit Blick auf die Beschaffung der nötigen medizinischen Vorakten sowie auf die Beurteilung des Unfalls mit grossem zusätzlichem administrativem und zeitlichem Aufwand verbunden und es könnte zu einer Zunahme von Gerichtsverfahren kommen.
- Die Versicherung der Folgen eines Rückfalls beschränkt sich vorliegend nur auf Personen, welche in der Jugendzeit von einem Unfall ereilt wurden. Personen, welche zu einem späteren Zeitpunkt vorübergehend erwerbslos waren, weil sie beispielsweise unbezahlte Care-Arbeit leisteten, werden von der geplanten Regelung nicht geschützt. Die Lücke wird somit nicht vollständig geschlossen und es entstehen neue Ungleichbehandlungen.
- Es sollen Schäden gedeckt werden, ohne dass bei Eintritt des schädigenden Ereignisses eine Versicherung bestand, was einen Verstoss gegen das Äquivalenzprinzip zwischen Prämie und Leistung darstellt.
- Nicht zuletzt werden mit der vorliegenden Gesetzesänderung zwei unterschiedliche Sozialversicherungszweige vermischt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Jean-Pierre Gallati
Landammann


Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- uv@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
uv@bag.ch und
gever@bag.ch

Appenzell, 23. November 2023

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen» Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. September 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit dem Gesetzesentwurf für Taggelder bei Rückfällen oder Spätfolgen in Zusammenhang mit einem Unfall in der Jugend einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 8. Dezember 2023

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Das eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat am 15. September 2023 das Vernehmlassungsverfahren zur eingangs erwähnten Vorlage eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 15. Dezember 2023.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er stimmt der vorgeschlagenen Änderung des UVG grundsätzlich zu. Er möchte aber darauf hinweisen, dass der UVG-Versicherer meist keine "Vorakten" zum ursprünglichen Unfallereignis hat und sich daher die Prüfung der Kausalität schwierig gestalten wird. Da die versicherte Person bei Spätfolgen oder Rückfällen beweispflichtig ist, um ihren Anspruch überhaupt geltend machen zu können, müsste sie noch im Besitz der relevanten medizinischen Unterlagen sein, was – je nachdem wie weit das Unfallereignis zurückliegt – eher schwierig sein wird. Des Weiteren sind Personen "mit Unfall" sozialversicherungsrechtlich heute schon privilegiert gegenüber Personen mit einer Krankheit. Mit der vorliegenden Regelung wird eine zusätzliche Ungleichbehandlung geschaffen (Personen, die erkranken, und deren Arbeitgeber keine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen haben, erhalten nach der Lohnfortzahlungspflicht keine Gelder mehr). Zudem geht die Arbeitsunfähigkeit mit einer Behandlungsbedürftigkeit einher, sodass immer zwei verschiedene Sozialversicherungszweige für die unterschiedlichen Leistungen (Taggeld, Heilungskosten) parallel zueinander in den gleichen Schadenfall involviert wären. Da kann zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand führen und bei der versicherten Person zu Unverständnis führen, wenn z.B. der UVG-Versicherer die Taggelder einstellt (bspw. mangels Kausalität), der Krankenversicherer aber die Heilungskosten weiterhin bezahlt.

Da die Auswirkungen sowohl für Arbeitnehmende wie auch für Arbeitgebende geringfügig sind, ist der Regierungsrat aber der Ansicht, dass die erwähnten Punkte zur Schliessung der von der Motion 11.3811 anvisierten Rechtslücke in Kauf genommen werden können.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

Eidgenössisches Departement des Innern
Herrn Alain Berset
Bundespräsident
Inselgasse 1
3003 Bern

Ausschliesslich per Email an:

- uv@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

Zürich, 15. Dezember 2023

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrätinnen und Bundesräte
Sehr geehrter Herr Mosimann

In obiger Angelegenheit lassen wir Ihnen beiliegend die Vernehmlassungsantwort vom 15. Dezember 2023 des Schweizerischen Versicherungsverbands SVV zukommen. Der SVV hat die oben erwähnte Vorlage geprüft. **Er lehnt diese ab.**

Die Lösung mag Lücken für Personen schliessen, die im Kindes-, Jugend- oder jungen Erwachsenenalter, einen Unfall erlitten haben und im Erwachsenenalter einen Rückfall oder eine Spätfolge zu einem Zeitpunkt erleiden, in dem sie dem UVG unterstellt sind. Aus unserer Sicht rechtfertigt sich der anvisierte massive Eingriff in das UVG für diese Lückenfüllung aber nicht.

Die neuen Gesetzesbestimmungen schaffen Ungleichheiten gegenüber Personen, die den Unfall zu einem Zeitpunkt ab Vollendung des 25. Altersjahres erlitten, in welchem sie nicht dem UVG unterstanden, z. B. Personen in Elternzeit, in Weiterbildung bzw. Personen, die nach Vollendung des 25. Altersjahr im Ausland einen Unfall erlitten und erst anschliessend in die Schweiz einreisen, etc. Die anvisierte Lösung schliesst auch nicht sämtliche Lücken für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Jugendliche oder junge Erwachsene, die einen Unfall unmittelbar vor Lehrbeginn oder vor Antritt einer Anstellung erleiden und im Unfallzeitpunkt über keine UVG-Deckung verfügen, profitieren nicht von der Lösung. Sie erhalten für den laufenden Schadenfall keine Taggelder.

Wir erachten den Eingriff in ein bewährtes, aufeinander abgestimmtes und koordiniertes System von Heilungskosten, Kurz- und Langfristleistungen als schwerwiegend und ungewöhnlich. Die neue Lösung birgt viele Unklarheiten. Die wichtigsten fassen wir an dieser Stelle zusammen:

- Die Heilungskosten richten sich gemäss Vorlage nach einer anderen Sozialversicherung, dem KVG. Das KVG erbringt die Leistungen nach Massgabe eines abschliessenden Leistungskatalogs, während das UVG auf dem Naturalleistungsprinzip basiert.
- Das Verhältnis der beiden Versicherungen untereinander bleibt ungeklärt. Ebenso das Verhältnis der Rechte und Pflichten zwischen dem Leistungserbringer nach KVG, der die Arbeitsunfähigkeit feststellt, und dem Unfallversicherer.
- Die Taggelder gemäss Art. 16 Abs. 2bis (neu) UVG kommen erst nach der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers zum Tragen und sind subsidiär zu einer Versicherung. Es ist völlig unklar, wie die Versicherungen im Detail vorgehen müssen. Zudem sind die Taggelder auf 720 Tage beschränkt. Alle diese Einschränkungen sind dem UVG völlig fremd und für den Arbeitgeber problematisch.
- Eine Koordinierung mit der Rente (Langfristleistungen) ist nicht vorgesehen.
- Hinsichtlich Finanzierung müssen die Arbeitnehmenden, die die Prämie für die NBU-Versicherung entrichten, mit ihren Prämien neu auch für Leistungen im Zusammenhang von Rückfällen und Spätfolgen für Unfallereignisse aufkommen, die ausserhalb des Anwendungsbereichs des UVG auftraten.
- Die Vorlage gilt für alle Spätfolgen und Rückfälle von Unfällen, die sich im Kindes-, Jugend- oder späten Erwachsenenalter ereigneten, ungeachtet, ob der Unfall in der Schweiz oder im Ausland stattgefunden hat. Während sich bei Unfällen, die sich in der Schweiz ereignet haben, Akten noch beigebracht werden und Kausalitätsfragen geklärt werden können, dürfte dies bei Rückfällen und Spätfolgen im Zusammenhang mit Unfallereignissen im Ausland eine Herkulesaufgabe darstellen. Wir erachten hier den Aufklärungsaufwand in keinem Verhältnis zum mit der Lösung anvisierten Ziel.
- Es ist heute bereits so, dass die Privatversicherer in ihren kollektiven Unfall- bzw. Krankenzusatzversicherungsprodukten Lösungen anbieten, in denen Rückfälle oder Spätfolgen für Unfallereignisse, die zu einem Zeitpunkt erfolgten, als keine UVG-Deckung bestand, abgedeckt sind. Viele Arbeitgeber verfügen auf freiwilliger Basis oder gestützt auf GAV-Bestimmungen über entsprechende Versicherungen. Die entsprechenden Produkte der Privatversicherer decken dabei nicht nur Rückfälle und Spätfolgen von Unfällen im Kindes-, Jugend- oder jungen Erwachsenenalter ab, sondern bieten Deckung für Rückfälle und Spätfolgen für sämtliche Unfälle, die sich zu einem Zeitpunkt ereigneten, als keine UVG-Deckung bestand. Insoweit bietet der Markt bereits heute massgeschneiderte Lösungen an, für die nun «mit Biegen und Brechen» eine lückenhafte Lösung in der Sozialversicherung gesucht werden soll. Ein derart schwerwiegender und unausgeglichener Eingriff in das UVG für einen sehr beschränkten Personenkreis rechtfertigt sich auch unter diesem Gesichtspunkt nicht.

Abschliessend erachten wir die Vorlage in der aktuellen Form für nicht umsetzbar. Wir verweisen auf unsere beiliegende detaillierte Vernehmlassungsantwort. Sollte an der Umsetzung wider Erwarten festgehalten werden, ist eine systemisch kohärente Lösung im UVG für alle betroffenen Fallkonstellationen zu treffen.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Matthias Schenker
Leiter Bereich Kranken- und Unfallversicherung

Irène Hänsli
Rechtsanwältin, Fachverantwortliche Unfall-
versicherung und Krankentaggeld

Beilage Vernehmlassungsantwort

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : **Schweizerischer Versicherungsverband SVV**

Abkürzung der Firma / Organisation : **SVV**

Adresse : Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 4, 8002 Zürich

Kontaktperson : Irène Hänsli, Fachverantwortliche Unfallversicherung

Telefon : 044 208 28 41

E-Mail : irene.haensli@svv.ch

Datum : 15. Dezember 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wir bitten Sie, Ihre inhaltlichen Kommentare direkt in den Tabellen zu den einzelnen Gesetzen – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Dezember 2023** an folgende E-Mail Adressen: uv@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung.

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)

<u>Gesetzesbestimmungen / -anpassungen</u>	<u>Antrag / Begründung</u>
<p>Antrag Streichung der folgenden Gesetzesbestimmungen:</p> <p>Art. 8 Abs. 3 <i>³ Als Nichtberufsunfälle gelten auch Rückfälle und Spätfolgen im Zusammenhang mit einem Unfall (Art. 4 ATSG), der nicht durch das UVG versichert war und sich vor Vollendung des 25. Altersjahres ereignet hat. Absatz 2 ist nicht anwendbar. Es werden nur die Versicherungsleistungen nach Artikel 16 Absatz 2bis gewährt.</i></p> <p>Art. 16 Abs. 2bis <i>^{2bis} In den Fällen nach Artikel 8 Absatz 3 besteht ebenfalls Anspruch auf Taggeld. Der Anspruch entsteht mit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder sobald der Verdienstausfall aufgrund von Arbeitsunfähigkeit nicht mehr durch den Arbeitgeber oder eine Versicherung ausgeglichen wird. Er erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit oder mit dem Tod der versicherten Person, spätestens aber nach 720 Tagen.</i></p> <p>Art. 97 Abs. 1 Bst. bter <i>⁴ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG³ bekannt geben: ^{bter} mit der Durchführung des KVG⁴ betrauten Organen, um die Informationen zu erhalten, die für Entscheide zu Fällen nach Artikel 8 Absatz 3 erforderlich sind.</i></p> <p>Art. 115b</p>	<p>I. Antrag: Der SVV lehnt die neuen Bestimmungen vollumfänglich ab und beantragt die Streichung von Art. 8 Abs. 3 (neu) UVG, sowie der daraus resultierenden weiteren Änderungen Art. 16 Abs. 2^{bis}, Art. 97 Abs. 1 Bst. b^{ter}, Art. 115b, der Übergangsbestimmungen im UVG sowie der Bestimmungen im KVG.</p> <p>I.1 Begründung:</p> <p>1 Mit der angebehrten Einzelfalllösung für Rückfälle bzw. Spätfolgen zu Unfällen, die im Kindes-, jugendlichen bzw. jungen Erwachsenenalter aufgetreten sind, wird eine Regelung im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) geschaffen, die eine Bevorzugung eines beschränkten Personenkreises bewirkt: Mithin von Personen bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs. Diese Bevorzugung dieses beschränkten Personenkreises bei Rückfällen bzw. Spätfolgen in einer Sozialversicherung ist unfair und nicht vertretbar.</p> <p>1.1 Personen, die die Altersgrenze überschritten haben, jedoch aus anderen Gründen einen Unfall erleiden, während sie nicht UVG-versichert sind - insbesondere Hausfrauen/Hausmänner/Personen in Elternzeit; Personen, die ein Sabbatical machen; Studenten/Werkstudenten (z. B. im Rahmen einer Weiterbildung) nach Vollendung des 25. Altersjahrs oder Personen, die erst nach Vollendung des 25. Altersjahrs in die Schweiz einreisen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen sowie Selbständigerwerbende - werden im Rahmen der angebehrten Lösung stark benachteiligt.</p> <p>1.2 Bei Rückfällen oder Spätfolgen besteht für diesen Personenkreis lediglich die begrenzte Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Art. 324a Abs. 1 OR. Sie erhalten hingegen keine Taggelderleistungen nach Art. 8 Abs. 3 (neu) und Art. 16 Abs. 2bis (neu) UVG. Dies auch dann nicht, wenn sie im Zeitpunkt des</p>

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

<p><i>Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen</i></p> <p><i>Gliederungstitel vor Art. 116</i></p> <p>1a. Kapitel: Aufhebung und Änderung von Gesetzesbestimmungen</p> <p><i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx.xx.xxxxx</i></p> <p>¹<i>Für Rückfälle oder Spätfolgen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx eingetreten sind, aber erst nach deren Inkrafttreten zur Arbeitsunfähigkeit führen, besteht Anspruch auf das Taggeld nach Artikel 16 Absatz 2bis.</i></p> <p>²<i>Hat die Arbeitsunfähigkeit vor dem Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx begonnen, so entsteht der Anspruch auf Taggeld nach Artikel 16 Absatz 2bis mit dem Inkrafttreten der Änderung und erlischt 720 Tage nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit.</i></p> <p>¶</p>	<p>Rückfalls/der Spätfolge über eine NBU-Deckung verfügen und dafür Prämien zahlen. Für die Schaffung einer solchen gesetzlichen Ungleichbehandlung bzw. Ungerechtigkeit innerhalb einer Sozialversicherung besteht kein triftiger Grund.</p> <p>1.3 Der SVV erachtet die entsprechende Regelung, die Unfälle von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bevorteilt, als stossend. Sie verstösst gegen das Äquivalenzprinzip im UVG und erweist sich als nicht verfassungskonform (Verstoss gegen Art. 8 Abs. 1 BV).</p> <p>1.4 Die Vorlage geht das Problem von Rückfällen bzw. Spätfolgen von Unfällen an, die sich im Kindes-, Jugend- oder jungen Erwachsenenalter ereignet haben. Offen und ungelöst bleibt hingegen die Problematik, wenn der Unfall kurz vor Lehrbeginn oder vor Stellenantritt zu einem Zeitpunkt passiert, in welchem die betreffende junge Person über keine Deckung verfügt. Laufende Schadenfälle sind von der neuen Gesetzesbestimmung nicht erfasst, obwohl die gleiche Grundproblematik besteht.</p> <p>2 Als besonders stossend erachten wir weiterhin die neu geschaffene intrasystemische Ungerechtigkeit:</p> <p>2.1 Grundsätzlich ist gegen Nichtberufsunfälle versichert, wer mindestens 8 Stunden pro Woche arbeitet. Wer weniger arbeitet, ist lediglich gegen Berufsunfälle versichert (Art. 8 Abs. 2 UVG i. V. m. Art. 13 UVV). Gemäss Art. 8 Abs. 2 UVG i. V. m. Art. 13 UVV besteht bei einem Freizeitunfall eines UVG-Versicherten, der weniger als 8 Stunden pro Woche arbeitet, kein Anspruch auf Leistungen gemäss UVG; weder für den Unfall selbst noch bei Rückfällen oder Spätfolgen.</p> <p>2.2 Die neue Regelung gemäss Art. 8 Abs. 3 (neu) UVG bewirkt nun die einseitige Privilegierung eines beschränkten Personenkreises gegenüber allen anderen Personen, die nach Vollendung des 25. Altersjahres einen Nichtberufsunfall zu einem Zeitpunkt erlitten haben, als sie nach Art. 8 Abs. 2 UVG von der NBU-Deckung ausgenommen waren. Diese Personen erhalten auch im Zeitpunkt der Spätfolge oder des Rückfalls keine Taggeldleistungen aus UVG.</p> <p>2.3 Zudem erhalten Teilzeitbeschäftigte, die vor Vollendung des 25. Altersjahres einen Nichtberufsunfall als Teilzeitbeschäftigte gemäss Art. 8 Abs. 2 UVG</p>
--	--

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

	<p>erlitten haben (für den keine Deckung bestand), neu Taggeldleistungen bei einem Rückfall oder einer Spätfolge, obwohl beim Unfallereignis selbst keine Deckung nach UVG bestand. Es resultiert die abstruse Situation, dass für den eigentlichen Unfall gemäss Art. 8 Abs. 2 UVG keine Leistungen nach UVG (auch keine Taggelder!) erbracht werden. Bei einem Rückfall oder einer Spätfolge werden hingegen Taggelder bis max. 720 Tage ausgerichtet.</p>
2.4	<p>Insgesamt können damit auch Personen, die weder im Zeitpunkt des Unfalls noch im Zeitpunkt des Rückfalls bzw. der Spätfolge über eine NBU-Deckung nach UVG verfügen und zu keinem dieser Zeitpunkte NBU-Prämien entrichtet haben, von der neuen Gesetzesbestimmung profitieren. Diese Privilegierung stellt einen Verstoss gegen das Äquivalenzprinzip im UVG sowie das verfassungsmässige Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV) dar (vgl. auch den Bericht des Bundesrates vom 28.3.2018, BBL 2018, S. 2364).</p>
2.5	<p>Die NBU-Prämie ist durch die Arbeitnehmenden zu entrichten. Mit Schaffung der angebehrten neuen Lösung hat die Allgemeinheit der Arbeitnehmenden für Taggeldleistungen an Personen aufzukommen, die im Unfallzeitpunkt keine UVG-Prämie entrichtet haben und u. U. auch im Zeitpunkt des Rückfalls bzw. der Spätfolge keine NBU-Prämien entrichten. Auch dies stellt eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung im Rahmen einer Sozialversicherung dar und verstösst gegen das Äquivalenzprinzip gemäss UVG und das verfassungsmässige Rechtsgleichheitsgebot.</p>
3	<p>Der vorliegende singuläre Eingriff in das UVG zugunsten eines sehr beschränkten Personenkreises löst die Problematik weder für die Arbeitnehmenden noch für die Arbeitgebenden abschliessend und führt zu Leistungsgrundlagen, die im UVG sehr ungewöhnlich sind.:</p>
3.1	<p>Arbeitnehmende, die einen nicht UVG-gedeckten Unfall nach Vollendung des 25. Altersjahres erleiden, kommen bei einem Rückfall oder einer Spätfolge nicht in den Genuss von Taggeldleistungen nach Art. 8 Abs. 3 (neu) UVG. Sie erhalten keine Taggeldleistungen, obwohl sie in der gleichen Ausgangslage sind, wie der Personenkreis gemäss Art. 8 Abs. 3 (neu) UVG. Sofern ihr Arbeitgeber das Risiko für Rückfälle und Spätfolgen nicht in einer kollektiven</p>

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

	<p>Unfall- oder Krankenzusatzversicherung eingeschlossen hat, haben sie lediglich den Anspruch auf eine Lohnfortzahlung nach Art. 324a Abs. 1 OR. Dies ist stossend.</p>
3.2	<p>Auch für die Arbeitgebenden bringt der systemwidrige Eingriff in das UVG keine Entlastung. Gemäss der Bestimmung von Art. 16 Abs. 2bis (neu) UVG beginnt die Taggeldpflicht erst wenn der Verdienstausfall (gemeint ist wohl der Erwerbsausfall) «nicht mehr durch den Arbeitgeber oder eine Versicherung ausgeglichen» wird. Die Arbeitgebenden trifft damit in jedem Fall eine Lohnfortzahlungspflicht nach Art. 324a Abs. 1 OR. Um dieses Risiko bei Bedarf zu minimieren, ist der Arbeitgeber weiterhin verpflichtet, eine Versicherung abzuschliessen.</p>
4	<p>Massiver Eingriff in ein bewährtes System: Die angebehrte Lösung bewirkt für eine Randthematik, für die es schon heute auf freiwilliger Basis gute Lösungen in Form der kollektiven Unfall- oder Krankenzusatzversicherungen gibt, einen Eingriff in ein bewährtes System, das zu neuen Lücken führt.</p>
4.1	<p>Die Ungleichbehandlung gegenüber anderen Personenkreisen wurde bereits oben thematisiert (vgl. Ziff. 3 ff oben).</p>
4.2	<p>Die neue Lösung teilt die Unfallfolgen auf zwei unterschiedliche Sozialversicherungen und die Arbeitgebenden auf. Während die Heilungskosten des Rückfalls oder der Spätfolge (mit Franchise und/oder Selbstbehalt) über das KVG abzurechnen sind, werden Taggelderleistungen aus der Unfallversicherung nach UVG ausgerichtet. Während im UVG das Naturalleistungsprinzip gilt, richten sich die Leistungen im KVG nach einem abschliessenden Leistungskatalog. Es werden daher nicht zwingend dieselben Leistungen ausgerichtet. Bei der Abstimmung von Taggelderleistungen aus dem UVG mit Heilungskosten aus dem KVG sind Unstimmigkeiten programmiert.</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Zusammenarbeit der beiden Versicherer ist mit Ausnahme der Datenschutzbestimmungen nicht geregelt. Wer entscheidet über die Einstellung der Taggelderleistungen? Wie erfolgt die Information? Wie wird der Arbeitgeber miteinbezogen?– Wie verhält es sich bei Vorliegen von Kürzungstatbeständen?– Bezugsdauer bei Unterbruch der Arbeitsunfähigkeit?

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

	<ul style="list-style-type: none">– Bezugsdauer bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit?– Bezugsdauer bei mehreren Rückfällen / Spätfolgen? <p>4.3 Das UVG (in der aktuell gültigen Fassung) deckt die Folgen eines Unfalles ganzheitlich ab. Heilungskosten, Taggelder und Renten werden aus dem UVG bezahlt und sind aufeinander abgestimmt, solange eine natürliche und adäquate Kausalität zum Unfallereignis besteht. Diese Lösung ist sinnvoll und in sich kohärent. Neu sollen die Heilungskosten über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) gemäss KVG bezahlt werden; die Taggelder weiterhin während max. 720 Tagen über das UVG, die NBU-Versicherung. Es werden hier mit der Befristung der Taggelder auf 720 Tage neue und systemfremde UVG-Leistungen geschaffen, was folgende Konsequenzen hat:</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Koordination der Taggelder mit der Rente ist nicht mehr sichergestellt.– Unklar ist, was nach Ausschöpfung der 720 Taggelder geschieht. Bzw. was geschieht, wenn Langfristleistungen gesprochen werden müssen? (Aus dem UVG dürfen sie nicht gesprochen werden. Eine Abstimmung mit anderen Sozialversicherungen ist nicht vorgesehen. Die vorliegende Lösung mag eine Lücke füllen, sie schafft jedoch neue Problemfälle und Lücken.)– Unklar ist weiter, wie bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit bzw. bei erneutem Rückfall bzw. Spätfolge vorzugehen ist. <p>4.4 Im Gegensatz zu den «normalen» Leistungen gemäss UVG besteht eine Beschränkung des Taggeldanspruchs auf 720 Tage. Dies ist systemfremd und die Einführung derart beschränkter Leistungen für einen begrenzten Personenkreis ist nicht zu rechtfertigen, zumal der Taggeldanspruch gemäss Art. 16 Abs. 2^{bis} (neu) UVG entsteht: <i>«mit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder sobald der Verdienstausschlag aufgrund von Arbeitsunfähigkeit nicht mehr durch den Arbeitgeber oder eine Versicherung ausgeglichen wird. Er erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit oder mit dem Tod der versicherten Person, spätestens aber nach 720 Tagen.»</i> Das Taggeld ist somit gemäss Art. 16 Abs. 2^{bis} (neu) UVG subsidiär zu einer <i>allfälligen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers und Versicherung</i>. Insoweit unter Versicherung eine VVG-Versicherung (Kollektive Krankentaggeld- oder Unfallversicherung) verstanden wird, wird hier in einer Sozialversicherung ein Vorrang des VVG geschaffen. Dies</p>
--	---

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

	<p>stellt mindestens eine ungewöhnliche Regelung dar und es fragt sich, ob eine Versicherung nach dem Privatversicherungsgesetz (VVG) einer Sozialversicherung vorgehen darf, bzw. ob es überhaupt noch eine Regelung in einer Sozialversicherung braucht, wenn das anvisierte Ziel auf dem Weg der Privatversicherung erzielt werden kann.</p> <p>4.5 Weiter stellt sich die Frage, wie die Unfallversicherer erfahren sollen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Wann die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers beginnt/abläuft?– Ob eine anderweitige Versicherung besteht bzw. welche?– Versteht man unter «Versicherung» Privatversicherungen (des Arbeitgebers/des Arbeitnehmers)? Sozialversicherungen? In- und ausländische Versicherungen? Lebensversicherungen? Summenversicherungen?– Wie erfolgt der Einbezug der Leistungserbringer, die nach KVG abzurechnen haben, die Arbeitsunfähigkeit jedoch gegenüber dem Unfallversicherer zu bescheinigen haben? Gehen die entsprechenden Mehrkosten zulasten der Krankenversicherung?– Wer trägt die Abklärungskosten für die Arbeitsunfähigkeit? Der Krankenversicherer nach KVG oder der Unfallversicherer nach UVG. Letzterer richtet lediglich Tagelder aus?– Wie ist abzuklären bzw. welche Anforderungen bestehen, um das ursprüngliche Unfallereignis nachzuweisen, insbesondere wenn ein Auslandsbezug besteht?– Wie verhält es sich mit der Kausalität, wenn keine Unterlagen zum ursprünglichen Unfallereignis vorhanden sind? <p>4.6 Die Leistungsdauer müsste in diversen Punkten präzisiert werden, beispielsweise bei einem erneuten Rückfall oder bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit. Hierzu fehlen jegliche Regelungen.</p> <p>5 Die Abklärung von Unfällen, die in der Jugend oder im jungen Erwachsenenalter und unter Umständen gar im Ausland stattgefunden haben, ist mit hohem Aufwand verbunden. In den meisten Fällen, insbesondere wenn sich der Unfall im Ausland zugetragen hat, dürfte die Nachverfolgbarkeit (Einverlangen von früheren Akten zu Behandlungen, Kausalitätsprüfungen etc.) nahezu unmöglich sein. Mit</p>
--	---

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

	<p>der neuen Regelung werden hier Gesetzesbestimmungen geschaffen, die einen hohen Verwaltungsaufwand generieren, in der Realität jedoch in sehr vielen Fällen (insbesondere bei Auslandsbezug) «tote Buchstaben» bleiben dürften. Die neuen Bestimmungen enthalten systemfremde, ungewöhnliche, lückenhafte und unklare Regelungen für einen eingeschränkten Personenkreis, verbunden mit einem hohen Verwaltungsaufwand und höheren Kosten (Prämien) zulasten aller NBU-Versicherten. Sie sind abzulehnen.</p> <p>6 Art. 115 b (neu) UVG ist eine Blankobestimmung zugunsten des Bundesrats. Sie enthält keine Leitplanken im Sinne der bestehenden Rechtsprechung. Sie ist aus diesem Grund abzulehnen.</p>
<p>II. Eventualiter</p> <p>Die Bestimmungen sind wie folgt abzuändern:</p> <p>Art. 8 Abs. 3 ³ Als Nichtberufsunfälle gelten auch Rückfälle und Spätfolgen im Zusammenhang mit einem Unfall (Art. 4 ATSG), der nicht durch das UVG versichert war und sich vor Vollendung des 25. Altersjahres ereignet hat. Absatz 2 ist nicht anwendbar. Es werden nur die Versicherungsleistungen nach Artikel 16 Absatz 2^{bis} gewährt.</p> <p>Art. 16 Abs. 2^{bis} ^{2bis} In den Fällen nach Artikel 8 Absatz 3 besteht ebenfalls Anspruch auf Taggeld. Der Anspruch entsteht mit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder sobald der Verdienstaufschlag aufgrund von Arbeitsunfähigkeit nicht mehr durch den Arbeitgeber oder eine Versicherung ausgeglichen wird. Er erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit oder mit dem Tod der versicherten Person, spätestens aber nach 720 Tagen.</p>	<p>II. Eventualiter</p> <p>Für den Fall, dass wider Erwarten an den neuen Bestimmungen festgehalten wird, sind diese so auszugestalten:</p> <p>1 Dass sie für alle Fälle gelten, bei denen ein Rückfall bzw. eine Spätfolge zu einem Unfall vorliegt, der zu einem Zeitpunkt auftrat, als keine UVG-Deckung bestand:</p> <p>1.1. In Art. 8 Abs. 3 (neu) UVG ist der Halbsatz : «und sich vor Vollendung des 25. Altersjahres ereignet hat» zu streichen</p> <p>1.2. In Art. 8 Abs. 3 (neu) UVG ist der Hinweis auf «Art. 16 Abs. 2^{bis}» zu streichen und durch «Art. 16 Abs. 2 UVG» zu ersetzen</p> <p>1.3. Art. 16 Abs. 2^{bis} (neu) UVG ist vollumfänglich zu streichen.</p> <p>II.1 Begründung</p> <p>2 Damit ist die Gleichbehandlung für sämtliche Rückfälle und Spätfolgen von Unfällen, die zu einem Zeitpunkt erfolgten, als keine UVG-Deckung für das originäre Unfallereignis bestand, sichergestellt. Die Bestimmung ist unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit verfassungskonform.</p> <p>3 Gewisse Widersprüche bleiben damit bestehen (z. B. die Situation, dass ein Originärereignis nach Art. 8 Abs. 2 UVG nicht gedeckt ist, hingegen ein Anspruch auf Taggelder nach Art. 16 Abs. 2 UVG im Fall eines Rückfalls oder einer</p>

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

	<p>Spätfolge besteht). Zugunsten einer möglichst einheitlichen Regelung für alle Rückfälle oder Spätfolgen für Unfälle, für die ursprünglich keine Unfalldeckung nach UVG bestand, sind diese in Kauf zu nehmen. Der SVV erachtet eine derartige Lösung als sinnvoller als die Gesetzesvorlage gemäss Vernehmlassungsvorlage. Wir halten jedoch fest, dass unseres Erachtens auf jegliche Regelung zu verzichten ist (vgl. Hauptantrag gemäss Ziff. 1).</p>
<p>III. Bemerkungen zu den bestehenden Bestimmungen</p> <p>Art. 16 Abs. 2^{bis} ^{2bis} In den Fällen nach Artikel 8 Absatz 3 besteht ebenfalls Anspruch auf Taggeld. Der Anspruch entsteht mit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder sobald der Verdienstaussfall Erwerbsausfall aufgrund von Arbeitsunfähigkeit nicht mehr durch den Arbeitgeber oder eine Versicherung ausgeglichen wird. Er erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit oder mit dem Tod der versicherten Person, spätestens aber nach 720 Tagen.</p>	<p>III. Bemerkungen zu den bestehenden Bestimmungen</p> <p><u>Zu Art. 16 Abs. 2^{bis}:</u></p> <p>1 16 Abs. 2^{bis} UVG regelt den Beginn und das Ende des Taggeldanspruchs (max. 720 Tage). Mit Blick auf die Systematik von Art. 16 UVG erscheint die Verwendung des Begriffs "ebenfalls" ("également" und "anche") nicht erforderlich. Der Ausdruck ist zu streichen.</p> <p>2 Die Verwendung des Begriffs "Verdienstaussfall" ist mit Blick auf die Koordination (Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR und/oder Leistungen einer Erwerbsausfallversicherung (siehe Erläuterungen, Seite 11) nicht korrekt. Vielmehr müsste hier der Begriff "Erwerbsausfall" verwendet werden. Entsprechend ist Verdienstaussfall durch Erwerbsausfall zu ersetzen.</p> <p>3 Hinsichtlich des Begriffs "eine andere Versicherung" ist zu präzisieren, welche Arten von (Erwerbsausfall)Versicherungen vorgehen: "Sozialversicherung" und/oder, «Privatversicherung» (individuell/kollektiv) oder spezifisch "Unfallversicherung", «inländische/ausländische Versicherung», allenfalls auch «Lebensversicherung» oder eine «Summenversicherung»?</p>
<p>IV. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 115b UVG</p> <p>Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen</p>	<p>IV. Schlussbestimmungen</p> <p>Die neu eingeführte Delegationsbestimmung an den Bundesrat (Art. 115b (neu) UVG) enthält keine Leitplanken, wie die Rechtsprechung dies verlangt (BGE 134 I 322 Erw. 2.4) dies vorsieht. Sie wird zurückgewiesen.</p>

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

Ablehnung gestützt auf den Antrag Ziff. 1. oben.

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Erläuternder Bericht (Gesamterläuterungen)	
Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Ausgangslage Abschnitt 1	Nicht nur UVG-versicherte Personen, die in <i>ihrer Jugend verunfallen</i> , bevor sie berufstätig wurden, verfügen über keinen Anspruch auf UVG-Leistungen, bevor sie berufstätig wurden. Dies trifft auch auf zahlreiche weitere Personen zu: Beispielsweise Personen, die einen Unfall erlitten, während sie aus anderen Gründen keiner Erwerbstätigkeit nachgingen und auch nicht bei der Arbeitslosen- oder Militärversicherung gemeldet war, zu diesem Zeitpunkt jedoch das 25. Altersjahr bereits vollendet hatten, insbesondere Personen, die im Unfallzeitpunkt aus familiären Gründen keiner Erwerbstätigkeit nachgingen, Studenten/Werkstudenten, die älter als 25 Jahre sind, Personen mit beruflicher Auszeit, etc.) oder Personen die einen Unfall nach Vollendung des 25. Altersjahrs im Ausland erlitten hatten. All diese Personen sind mit der angebotenen Lösung im Fall eines Rückfalls nicht gedeckt und müssen sich weiterhin an die Krankenversicherung wenden, die nur die medizinischen Kosten zu den Bedingungen des KVG übernimmt.
Ausgangslage Abschnitt 3	Der SVV schliesst sich den Ausführungen und Schlussfolgerung des Bundesrats gemäss dem ausführlichen Bericht vom 28. März 2018 vollumfänglich an. Die Umsetzung der Motion Darbellay führt zu einer Abweichung von grundlegenden Prinzipien des Versicherungsrechts, zu systemischen Widersprüchen in den verschiedenen Sozialversicherungszweigen und schafft neue Ungleichheiten. Die Umsetzung der Motion gemäss vorliegendem Gesetzesentwurf führt zu den aufgezeigten Widersprüchen und schafft neue Ungleichheiten. Sie ist abzulehnen.
S. 5, Ziff. 1.1.	Mit keinem Wort erwähnt wird in der Schilderung der Ausgangslage, dass es sich um eine «Randproblematik» handelt. Bereits heute haben die Arbeitgebenden die Möglichkeit, die entsprechende Lücken (für sämtliche betroffenen Personenkreise und nicht nur für Jugendliche bzw. junge Erwachsene) durch den Abschluss von Zusatzversicherungen nach dem Bundesgesetz über die Privatversicherung (VVG) in Form von Zusatzversicherungen zum UVG (sogenannte «UVG-Z»-Versicherungen) oder im Rahmen von Kollektiven Krankentaggeldversicherungen (KTG-Versicherungen) abzuschliessen. Ein Grossteil der Unternehmen in der Schweiz verfügt über entsprechenden Versicherungsschutz. Auch auf individueller Basis (Einzeltaggeldversicherungen für Unfall und/oder Krankheit) kann dieses Risiko vollumfänglich abgedeckt werden. Insoweit haben die Privatversicherer wenig Verständnis für die Politik, die hier eine Gesetzesänderung für einen beschränkten Personenkreis erzwingen will. Eine UVG-Änderung aufgrund weniger Einzelfälle erscheint angesichts der Tatsache, dass erstere durch bestehende Lösungen bereits heute abgedeckt werden können, unverhältnismässig.
S. 11. Subsidiarität	Verdienstausfall durch Erwerbsausfall zu ersetzen.

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Allgemeine Bemerkungen

Bemerkung/Anregung

Auf die neu geschaffene Regelung ist zu verzichten. Zur Begründung verweisen wir auf obige Ausführungen.



Postfach 357
CH-8401 Winterthur

Herr Bundesrat
Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

Winterthur, 15. Dezember 2023

Vernehmlassung 2023/19 bezüglich Umsetzung der Motion 11.3811: Stellungnahme der AXA

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Gerne möchten wir uns für die Einladung zur Vernehmlassung bezüglich der Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen» bedanken. Als grösster privater Unfallversicherer nehmen wir gerne die Möglichkeit wahr, unsere Position einzubringen.

Die AXA lehnt die geplante Regelung ab. Zum einen widerspricht sie dem Grundsatz des Rückwärtsversicherungsverbots. Zum anderen würde die Bestimmung gegen das Äquivalenzprinzip verstossen, indem für die versicherten Leistungen keine entsprechende Risikoprämie erhoben werden kann.

Darüber hinaus ergeben sich aus der Regelung neue Ungleichbehandlungen und Lücken sowie verschiedene Anwendungsprobleme, die mit enormem bürokratischem Aufwand verbunden respektive kaum lösbar sind. Wir empfehlen deshalb, auf die Neuregelung zu verzichten.

Weitere Ausführungen finden Sie im beiliegenden Formular.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Reinhard Schmid
Leiter Unternehmensgeschäft P&C

Regula Schenkel-Luthiger
Leiterin Public Affairs & Sustainability

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : AXA Versicherungen AG

Abkürzung der Firma / Organisation : AXA

Adresse : Römerstrasse 17, 8400 Winterthur

Kontaktperson : Samuel Brücker, Manager Public Affairs

Telefon : +41 58 215 46 97

E-Mail : samuel.bruecker@axa.ch

Datum : 15.12.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wir bitten Sie, Ihre inhaltlichen Kommentare direkt in den Tabellen zu den einzelnen Gesetzen – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Dezember 2023** an folgende E-Mail Adressen: uv@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung.

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)

Widerspruch zu Grundprinzipien des Versicherungswesens

Die neue Regelung von neuArt. 8 Abs. 3 in Verbindung mit neuArt. 16 Abs. 2bis UVG würde wesentlichen Grundsätzen der obligatorischen Unfallversicherung zuwiderlaufen: Zum einen verstösst die Regelung gegen das allgemeine Rückwärtsversicherungsverbot, indem eine Leistungspflicht für nicht versicherte Ereignisse normiert wird. Zum anderen würde die Bestimmung gegen das Äquivalenzprinzip verstossen, indem für die versicherten Leistungen keine entsprechende Risikoprämie erhoben werden kann.

Neue Ungleichbehandlungen

Wenn mit der neuen Bestimmung vom Grundsatz abgerückt wird, dass nur Personen obligatorisch unfallversichert sind, die im Zeitpunkt des Unfallereignisses als Arbeitnehmende tätig sind, werden sodann neue Ungleichbehandlungen begründet, die wenig nachvollziehbar sind. Für eine teilerwerbstätige Person mit einem Arbeitspensum von weniger als 8 Stunden pro Woche wäre etwa der Erwerbsausfall bei einem Rückfall zu einem versicherten Ereignis gedeckt (Art. 8 Abs. 2 UVG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 UVG und Art. 13 Abs. 1 UVV), nicht aber der durch einen neuen Unfall ausgelöste Erwerbsausfall.

Zuständigkeit des Versicherungsträgers unklar

Dass die neue Art der Leistungspflicht der Systematik des UVG zuwiderläuft, zeigen zudem die folgenden damit verbundenen Anwendungsprobleme: In der obligatorischen Unfallversicherung knüpft die Leistungspflicht sowie die Zuständigkeit des einzelnen Trägers jeweils an die Arbeitsumstände der versicherten Person im Zeitpunkt des Unfallereignisses an. Im Rahmen der neu vorgesehenen Regelung fällt diese Möglichkeit der Berücksichtigung der Umstände beim Unfall weg. Falls also eine versicherte Person im Zeitpunkt des Rückfalles bzw. des Auftretens der Spätfolgen mehrere Arbeitgeber hat, kann die Frage der Zuständigkeit nicht daran festgemacht werden, bei welchem Arbeitgeber die versicherte Person zuletzt gearbeitet hat. Für den Fall von mehreren aufeinanderfolgenden Arbeitsverhältnissen kann die versicherte Person u.U. sogar die Zuständigkeit des Versicherungsträgers gezielt beeinflussen, denn im Unterschied zu den sofort eintretenden Unfallfolgen lösen Rückfälle oder Spätfolgen in vielen Fällen erst dann eine Arbeitsunfähigkeit aus, wenn etwa eine Operation notwendig wird. Diese kann je nach Bedarf vorgezogen oder hinausgeschoben werden. Die aktuell vorhandenen Koordinationsbestimmungen (Art. 99 UVV) sind demnach ungenügend für diese neue Art von Leistungspflicht.

Enorme bürokratische Aufwände zu erwarten

Um eine besondere Leistungspflicht am Vorliegen eines Rückfalls oder von Spätfolgen anzubinden, müssten die entsprechenden Begriffe zunächst gesetzlich definiert werden. Die bisherige Handhabung basiert auf der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bzw. auf einer Verordnungslösung (Art. 11 UVV). Zudem wäre zu regeln, wann ein Rückfall als eingetreten gilt und welche Voraussetzungen für dessen Anerkennung erfüllt sein müssen. Im Hinblick auf die praktische Umsetzung der vorgesehenen Regelung erweist sich der grosse administrative Aufwand zur Klärung einer allfälligen Rückfallkausalität nämlich als besonders problematisch, insbesondere wenn das initiale Ereignis gar nicht oder nicht optimal dokumentiert ist. Zu beachten ist, dass sowohl die Unfallqualität eines zeitlich weit zurückliegenden Ereignisses geklärt werden muss als auch die Frage, ob dieses überhaupt eine kausale gesundheitliche Beeinträchtigung zur Folge hatte. Erst dann wird zu prüfen sein, ob sich die so nachweisbaren unfallkausalen Schäden in relevanter Weise verschlechtern haben und mithin ein Rückfall vorliegt.

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Dabei trifft den Versicherer gemäss Art. 43 ATSG eine entsprechende Abklärungspflicht, wobei allerdings der Beweis der leistungsbegründenden Umstände dennoch jeweils der versicherten Person obliegt.

Dieser administrative Aufwand im Rahmen der Abklärungen zu den gemeldeten Rückfällen könnte in einer neuen Regelung allenfalls dadurch leicht entschärft werden, dass die Leistungspflicht im Rückfall auf Grundereignisse beschränkt wird, die sich in der Schweiz ereignet haben. Eine weitere Beschränkung auf somatische Unfallfolgen (bzw. ein Ausschluss von rein psychischen Beeinträchtigungen) würde ebenfalls eine relevante administrative Entlastung bedeuten, weil die Kausalitätsbeurteilungen bei psychischen Unfallfolgen besonders schwierig sind. Kommt dazu, dass es oftmals kaum möglich sein wird, die zu ausschliesslich psychischen Beeinträchtigungen führenden Ereignis-Hergänge zu klären.

Hohe Rechtsunsicherheit

Der Gesetzesentwurf müsste sodann in folgenden Punkten noch präzisiert werden: Ob die geltenden Kürzungsvorschriften für Wagnisse etc. (Art. 37 und 39 UVG) anwendbar sind, muss explizit geregelt werden. Ebenso fehlt eine Regelung der Frage, ob der Leistungsanspruch für die vorgesehene Dauer von 720 Tagen nur einmal oder mehrmals (bei mehreren aufeinanderfolgenden Rückfällen) ausgelöst werden kann bzw. ob die Leistungsdauer absolut auf 720 Tage begrenzt ist. Die im Gesetzestext vorgesehene Subsidiarität der normierten Leistungspflicht zu anderen Erwerbsersatzquellen lässt diverse Fragen offen, etwa diejenige, ob der Taggeldanspruch bereits entsteht, wenn nicht (mehr) der volle Erwerb abgedeckt ist, oder ob es genügt, dass zumindest ein Teil des Einkommens von einer anderen Erwerbsausfallversicherung abgedeckt ist.

Unklare Delegationsnorm

Abzulehnen ist ebenfalls der neu vorgesehene Art. 115b UVG, der eine allgemeine Kompetenz des Bundesrats zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zum UVG enthalten soll. Es ist unklar, welche Regelungen damit auf Verordnungsebene konkret angestrebt werden sollen, zumal für diverse Teilfragen bereits entsprechende Delegationsnormen bestehen.

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

Ablehnung gemäss Ausführungen zur Änderung UVG oben.

Fazit

<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Erläuternder Bericht (Gesamterläuterungen)	
Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Allgemeine Bemerkungen

Bemerkung/Anregung



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per E-Mail an:
uv@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

RRB Nr.: 1336/2023 6. Dezember 2023
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu können.

Mit der vorliegenden Änderung des UVG setzt der Bundesrat eine Motion um, die verlangt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch bei Rückfällen oder Spätfolgen eines Unfalls, den sie im Jugendalter erlitten haben, Anspruch auf Taggelder der Unfallversicherung haben. Der Bundesrat sieht vor, dass entsprechende Rückfälle bzw. Spätfolgen als Nichtberufsunfälle gelten sollen. Führt ein solcher Unfall zu einer Arbeitsunfähigkeit und einem Verdienstausschlag, soll ein Taggeld gemäss UVG ausgerichtet werden können. Dieser Taggeldanspruch ist subsidiär zu allen anderen Arten von Erwerbsausfallentschädigungen (z.B. Erwerbsausfallversicherungen). Auf andere Versicherungsleistungen des UVG (z.B. Pflegeleistungen, Invalidenrenten) besteht kein Anspruch.

Gemäss dem erläuternden Bericht des Bundesrates sind die Kantone von der geplanten Änderung ausschliesslich insoweit betroffen, als sie als Arbeitgeber einen Teil der Prämie für Nichtberufsunfälle übernehmen. Der Bund schätzt, dass schweizweit allen UVG-Versicherern pro Jahr höchstens 1380 zusätzliche Fälle gemeldet werden könnten, was im schlimmsten (unwahrscheinlichen) Fall zu einer Prämienerrhöhung von 0.48 Prozent führen könnte.

Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht sind die Kantone und damit auch der Kanton Bern nicht nur als Arbeitgeber (für einen Teil der Prämie für Nichtberufsunfälle) betroffen. Unerwähnt bleiben die reguläre Sozialhilfe und die Asylsozialhilfe: Für diese Personengruppen bezahlt der Kanton bzw. die öffentliche Hand die Prämien für die Unfallversicherung (inkl. Prämien für Nichtberufsunfälle). Steigende Prämien für Unfallversicherungen führen somit bei der öffentlichen Hand im Bereich der Sozialhilfe direkt zu entsprechenden Mehrkosten. Wie der Bundesrat ausführt, hat die Umsetzung der Vorlage andererseits auch eine gewisse Entlastung

der Sozialhilfe zur Folge. Das Ausmass einer solchen Entlastung wie auch der Mehrkosten für Prämien ist zurzeit unklar.

Bei der Umsetzung der Vorlage werden auch Arbeitnehmende, die in der Schweiz einen Rückfall oder Spätfolgen eines Unfalls erleiden, den sie in ihrer Jugend in einem EU-/EFTA-Staat oder aber auch in einem Drittstaat (inkl. Asylbereich) erlitten haben, grundsätzlich Anspruch auf Taggelder der Unfallversicherung haben. Dabei handelt es sich um eine relativ grosse Personengruppe. Der Bundesrat geht – gestützt auf die heutigen Statistiken zur Anzahl gemeldeter Rückfälle und weiterer Spätfolgen – von 1380 zusätzlichen Fällen aus. Es erscheint fraglich, ob damit tatsächlich alle zukünftigen Fälle erfasst werden.

Insgesamt ist damit noch zu wenig klar, welche Auswirkungen die Vorlage auf die Prämien für die Unfallversicherung und namentlich auch die Sozialhilfeausgaben und -einsparungen der Kantone und Gemeinden haben wird. Der Regierungsrat fordert daher den Bundesrat auf, zunächst näher abzuklären bzw. darzulegen, mit welchen finanziellen Konsequenzen die Kantone und Gemeinden zu rechnen haben.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Philippe Müller
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Direktion für Inneres und Justiz
- Finanzdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement
des Inneren EDI
Bundespräsident Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

ehealth@bag.admin.ch
uv@bag.admin.ch

Liestal, 28. November 2023
VGD/tj/AfG

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur vorgesehenen Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) Stellung nehmen zu können.

Der Regierungsrat hat keine Einwände gegen die geplante Anpassung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20). Er ist einverstanden, dass Taggelder auch bei Rückfällen oder Spätfolgen in Zusammenhang mit einem Unfall bezahlt werden, den Arbeitnehmende in ihrer Jugend erlitten haben, das heisst, als sie noch nicht über das UVG versichert waren.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
Abkürzung der Firma / Organisation :
Adresse : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
Kontaktperson : Dr. Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge
Telefon : 061 267 86 39
E-Mail : antonios.haniotis@bs.ch
Datum : 05.12.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wir bitten Sie, Ihre inhaltlichen Kommentare direkt in den Tabellen zu den einzelnen Gesetzen – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Dezember 2023** an folgende E-Mail Adressen: uv@bag.admin.ch und ge-ver@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung.

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Bundesgesetz vom 20. März 19812 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)

Übergangsbestimmungen

Gemäss dem neuen Art. 16 Abs. 2^{bis} UVG entsteht der Anspruch auf Taggeld mit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder sobald der Verdienstaustauschfall aufgrund von Arbeitsunfähigkeit nicht mehr durch den Arbeitgeber oder eine Versicherung ausgeglichen wird.

Bei den Übergangsbestimmungen wird in Abs. 2 als Beginn nur die Arbeitsunfähigkeit erwähnt, während in Abs. 1 mit dem Verweis auf Art. 16 Abs. 2^{bis} beide Konstellationen abgedeckt sind.

Wir schlagen deshalb bei den Übergangsbestimmungen folgende Formulierung von Abs. 2 vor:

«Hat die Arbeitsunfähigkeit vor dem Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx begonnen, so entsteht der Anspruch auf Taggeld nach Artikel 16 Absatz 2^{bis} mit dem Inkrafttreten der Änderung und erlischt 720 Tage nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder nachdem der Verdienstaustauschfall aufgrund von Arbeitsunfähigkeit nicht mehr durch den Arbeitgeber oder eine Versicherung ausgeglichen wird.»

Fazit

Zustimmung ohne Vorbehalte

Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten

Ablehnung

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Bundesgesetz vom 18. März 19945 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

Fazit	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Erläuternder Bericht (Gesamterläuterungen)	
Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Allgemeine Bemerkungen

Bemerkung/Anregung

Die vorgeschlagene Änderung des UVG sieht vor, dass Rückfälle und Spätfolgen im Zusammenhang mit einem Unfall, der nicht durch das UVG versichert war und sich vor Vollendung des 25. Altersjahres ereignet hat, als Nichtberufsunfälle gelten und dass bei diesen Rückfällen und Spätfolgen ein Anspruch auf Taggeld für maximal 720 Tage besteht. Damit lehnen sich die neuen Gesetzesbestimmungen sehr eng an die Motion an und weiten die Leistungspflicht nicht über den Motionstext hinaus aus.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt stimmt der vorgeschlagenen Änderung des UVG mit einem Änderungswunsch bei den Übergangsbestimmungen zu.

Ersatzkasse UVG, Postfach, 8010 Zürich

Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Datum: 05.12.2023
Zuständig: Ersatzkasse, Direktwahl 058 358 05 70, Fax 058 358 05 71
E-Mail: info@ersatzkasse.ch

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorgeschlagene Lösung betrifft das Geschäft der Ersatzkasse UVG analog den anderen Unfallversicherern, jedoch kompetenzbedingt eingegrenzt auf Fällen, in denen eine "Säumnisperiode" eines Arbeitgebers vorliegt.

Die Ersatzkasse UVG hat **keine spezifischen Bemerkungen** zum Inhalt der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Ersatzkasse UVG



Markus Deplazes
Geschäftsführer



Simona Quido
Spezialist UVG



Fédération des
Entreprises
Romandes

FER Genève - FPE Bulle - UPCF Fribourg
FER Arcju - FER Neuchâtel - FER Valais

Département fédéral de l'intérieur
(DFI)
3003 Berne

uv@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Monsieur Alain Berset
Président de la Confédération

Genève, le 15 décembre 2023 / GT
FER No 29-2023

Modification de la Loi fédérale sur l'assurance-accidents – Motion 11.3811 Darbellay

Monsieur le Président,

Notre Fédération vous prie de trouver ci-après sa prise de position en lien avec le projet de modification de la Loi fédérale sur l'assurance-accidents (LAA).

Ce projet vise à garantir le versement des indemnités journalières régies par la LAA, y compris en cas de rechute ou de séquelles tardives liées à un accident survenu lorsque le travailleur était jeune et non-encore assuré au titre de la LAA.

Notre Fédération est opposée à la modification de la LAA proposée, pour les raisons suivantes :

1. Tout en ne remettant pas en cause les difficultés financières subies par les travailleurs accidentés concernés, nous relevons que dans les faits, le nombre de cas exclus de la couverture obligatoire de l'assurance accidents sont rarissimes.
2. Comme relevé en son temps par M. le Conseiller aux Etats Raphaël Comte¹, ainsi qu'à deux reprises par votre Conseil
 - d'une part les articles 324a et 324b du Code des obligations obligent l'employeur à payer à l'employé accidenté les quatre cinquièmes du salaire pendant un temps limité ;
 - d'autre part l'employeur dispose de la possibilité de combler cette lacune de l'assurance- accidents obligatoire en contractant, à titre facultatif, une assurance perte de gain en cas d'accidents complémentaire.

¹ Cf. Interpellation 11.3474

3. L'examen a posteriori, le cas échéant de longue années après sa survenance, des circonstances de l'accident, ainsi que l'établissement du lien de causalité entre cet accident et le préjudice subi par l'assuré, seraient éminemment complexes, voire impossibles, à établir.

4. Une éventuelle extension de la couverture de l'assurance aux rechutes et séquelles tardives imputables à un accident survenu durant la jeunesse créerait des inégalités de traitement notamment avec les personnes sans activité lucrative.

5. La solution préconisée par le projet de modification de la LAA entraînerait une application rétroactive du droit, contrevenant au principe de sécurité du droit.

6. Dès lors que la LAA couvre non-seulement la perte de gain des assurés concernés, mais également les coûts des soins médicaux liés à l'accident, la coordination des prestations selon la LAA et la LAMal occasionnerait un travail administratif de coordination supplémentaire, complexe et coûteux

7. Enfin, dès lors que la modification envisagée entraînerait la prise en charge de situations jusqu'ici non couvertes par la LAA, l'augmentation du taux de sinistralité engendrerait nécessairement des augmentations des primes d'assurances y relatives, à la charge tant des employeurs que des employés.

Pour tous les motifs exposés ci-dessus, notre Fédération s'oppose en conséquence à la modification de la LAA proposée

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente.

Veuillez agréer, Monsieur le Président, l'expression de notre très haute considération.



Philippe Fleury
Secrétaire général



Olivia Guyot Unger
Directrice Conseils juridiques
FER Genève



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'intérieur DFI
Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral
Inselgasse 1
3003 Berne

Courriel : uv@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Fribourg, le 5 décembre 2023

2023-1110

Modification de la loi fédérale du 2 mars 181 sur l'assurance-accidents (LAA) : mise en œuvre de la motion 11.3811 Darbella Pour combler les lacunes de l'assurance-accidents » : Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons à votre courrier de mise en consultation du 15 septembre 2023. Le Conseil d'Etat remercie le DFI pour l'élaboration du projet et l'invitation à prendre position concernant l'objet susmentionné.

Sur la base des documents reçus, nous apportons notre soutien au projet de modification de la loi fédérale sur l'assurance-accidents (LAA) dont l'objectif poursuit un but équitable. Au surplus, nous n'avons pas de remarques particulières concernant le projet.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Didier Castella, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Copie

—

à la Direction de la santé et des affaires sociales;

à la Chancellerie d'Etat.

per E-Mail
Eidgenössisches Departement
des Innern
3003 Bern

Glarus, 5. Dezember 2023
Unsere Ref: 2023-1297

Vernehmlassung zu Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»

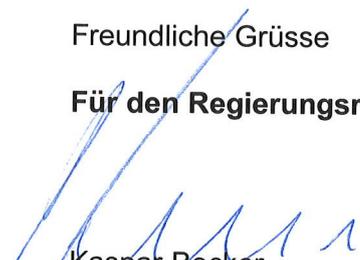
Hochgeachteter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir aufgrund geringer Betroffenheit auf eine Stellungnahme verzichten.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Kaspar Becker
Landesstatthalter


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

- uv@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

4. Dezember 2023

Mitgeteilt den

4. Dezember 2023

Protokoll Nr.

933/2023

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
3003 Bern

per E-Mail an: uv@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

**Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG):
Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay "Rechtslücke in der Unfallversiche-
rung schliessen"
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 15. September 2023 in erwähnter Sache
und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Gerne machen wir davon im beigeschlossenen Antwortformular Gebrauch.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Beilage: erwähnt

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Graubünden

Abkürzung der Firma / Organisation : GR

Adresse : Departement für Volkswirtschaft und Soziales
Ringstrasse 10
7001 Chur

Kontaktperson : Bruno Maranta

Telefon : 081 257 23 11

E-Mail : bruno.maranta@dvs.gr.ch

Datum : 24.11.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wir bitten Sie, Ihre inhaltlichen Kommentare direkt in den Tabellen zu den einzelnen Gesetzen – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Dezember 2023** an folgende E-Mail Adressen: uv@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung.

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Bundesgesetz vom 20. März 19812 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)

Auch wenn es in inhaltlicher Hinsicht Gründe gibt, die hier thematisierte Lücke zu schliessen, erscheint es für die Regierung des Kantons Graubünden zweifelhaft, ob es der richtige Weg ist, die Problematik über das UVG zu lösen. Dies würde eine systemwidrige Ausnahme zum in den Sozialversicherungen geltenden Rückwärtsversicherungsverbot und die Schaffung weiterer Ungleichheiten bedeuten, und zwar umso mehr, als für dieses Risiko keine UVG-Prämie bezahlt wurde. Entsprechend folgen wir auch der Haltung des Bundesrats gemäss seinem Bericht vom 28. März 2018.

Insofern können wir uns mit der Vorlage nicht einverstanden erklären.

Fazit

<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

Da die UVG Revision abgelehnt ist, ist wohl auch die Änderung des KVG abzulehnen.

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Erläuternder Bericht (Gesamterläuterungen)	
Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Allgemeine Bemerkungen

Bemerkung/Anregung

Inclusion Handicap
Mühlemattstrasse 14a
3007 Bern

info@inclusion-handicap.ch
www.inclusion-handicap.ch

INCLUSION.
HANDICAP

Dachverband der
Behindertenorganisationen Schweiz

Association faitière des organisations
suisse de personnes handicapées

Mantello svizzero delle organizzazioni
di persone con disabilità

ÄNDERUNG DES UVG RECHTSLICHE IN DER UNFALLVERSICHERUNG SCHLIESSEN – UMSETZUNG MOTION 11.3811

Stellungnahme Inclusion Handicap



Bern, 17. Januar 2024



A. Allgemeine Bemerkung

Mit der von National- und Ständerat angenommenen Motion [11.3811](#) Darbelley «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen» will das Parlament die Taggeldzahlungen der Unfallversicherung auf diejenigen Fälle ausweiten, in denen als Spätfolge oder Rückfall eines Unfalls in der Jugendzeit und ohne UVG-Versicherungsschutz eine Erwerbsunfähigkeit auftritt.

Inclusion Handicap unterstützt dieses Anliegen. Mit dem Vorschlag des Bundesrates zur Umsetzung der Motion [11.3811](#) ist der Dachverband im Grundsatz einverstanden, sieht bei den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen aber Ergänzungsbedarf. Zudem ist Inclusion Handicap der Ansicht, dass im Rahmen dieser Gesetzesänderungen auch dem vom Bundesgericht in mehreren Urteilen monierten Handlungsbedarf zur Lösung des Problems im Zusammenhang mit dem versicherten Verdienst von Werkstudierenden nachzukommen ist.

Zudem weist Inclusion Handicap darauf hin, dass die in der vorliegenden Vorlage zu lösende Rechtslücke in der Unfallversicherung insbesondere deshalb besteht, weil die Schweiz trotz langjähriger Forderung verschiedenster Akteure keine obligatorische Krankentaggeldversicherung für Arbeitnehmende kennt.

B. Materielle Bemerkungen

1. Art. 8 Abs. 3 UVG (Nichtberufsunfälle) und Art. 16 Abs. 2^{bis} UVG (Taggeldanspruch)

Zur Umsetzung der Motion [11.3811](#) schlägt der Bundesrat in einem neuen Abs. 3 von Art. 8 UVG vor, auch Rückfälle und Spätfolgen im Zusammenhang mit einem Unfall, der nicht durch das UVG versichert war und sich vor dem 25. Altersjahr ereignet hat, als Nichtberufsunfälle zu betrachten. Mit dem letzten Satz in Art. 8 Abs. 3 UVG beschränkt er die Versicherungsleistungen auf Art. 16 Abs. 2^{bis} UVG und somit auf Taggeldleistungen sowie den Taggeldanspruch zudem auf 720 Tage.

Zwar bezieht sich der Motionstext auf Taggeldleistungen, angesichts der voraussichtlich kleinen Anzahl von Betroffenen – auf Seite 15 seiner Erläuterungen geht der Bundesrat von rund 1'380 gemeldeten Fällen pro Jahr aus, wobei mangels Vorliegens eines Kausalzusammenhangs zwischen dem ursprünglichen Unfall und dem Rückfall in vielen Fällen voraussichtlich gar keine Leistungspflicht resultiere – ist Inclusion Handicap aber der Ansicht, dass ein Anspruch auf sämtliche Versicherungsleistungen des UVG gerechtfertigt ist. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso sich schlussendlich mehrere Versicherungsträger mit ein und demselben Versicherungsfall befassen sollen, dass also die Unfallversicherung für zeitlich beschränkte Taggeldleistungen zuständig sein soll und die Krankenversicherung für die Behandlungskosten aufkommen soll. Würde die Unfallversicherung auch die Kosten der medizinischen Behandlung tragen, liessen sich im Gegenzug erhebliche Koordinationsaufwände vermeiden und entsprechend würde sich auch Art. 97 Abs. 1 Bst. b^{ter} UVG erübrigen.



Weiter ist Inclusion Handicap der Ansicht, dass im Falle einer dauerhaften Erwerbsunfähigkeit auch ein UVG-Rentenspruch sowie bei Erfüllen der erforderlichen Voraussetzungen auch ein Anspruch auf Hilfsmittel und Hilflosenentschädigung resultieren muss; ist es doch nicht nachvollziehbar, im UVG für Nichtberufsunfälle unterschiedliche Leistungsansprüche vorzusehen.

Folgerichtig muss sich aus der Sicht von Inclusion Handicap auch die Dauer des Taggeldanspruchs nach Art. 16 Abs. 2 UVG richten und der Anspruch darf erst mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod der versicherten Person erlöschen und nicht bereits nach Ablauf von 720 Tagen.

Für Rückfälle und Spätfolgen im Zusammenhang mit einem Unfall, der nicht durch das UVG versichert war und sich vor dem 25. Altersjahr ereignet hat, fordert Inclusion Handicap daher die Einführung sämtlicher UVG-Versicherungsleistungen und somit die Gleichbehandlung mit Berufsunfällen und Nichtberufsunfällen.

2. Art. 15 Abs. 2 UVG: Versicherter Verdienst von Werkstudierenden

In mehreren Urteilen hielt das Bundesgericht fest, dass beim versicherten Verdienst von Werkstudierenden sowie von Personen in Praktika und Volontariaten gesetzlicher Handlungsbedarf besteht (BGE 148 V 84, mit Hinweisen auf weitere Urteile; BGE 124 V 301). Trotz mehrmaliger Hinweise des Bundesgerichts ist der Bundesrat diesem Handlungsbedarf bis heute aber noch nicht nachgekommen und hat die entsprechenden Anpassungen auf Verordnungsstufe (Art. 22 ff. UVV) trotz Beteuerung in seiner Antwort auf die Frage [22.7221](#), das Thema anzugehen, bis heute noch nicht vorgenommen. Dies ist nun der Grund, weshalb Inclusion Handicap eine entsprechende Regelung auf Gesetzesstufe fordert. Unter Gewährleistung des Äquivalenzprinzips und in Anlehnung an Lösungen, die bereits heute im IV-Bereich verwendet werden und ihre Praxistauglichkeit bewiesen haben, schlägt der Dachverband folgende Ergänzung von Art. 15 UVG vor:

Inclusion Handicap fordert bei Art. 15 UVG daher folgende Ergänzungen:

² Als versicherter Verdienst gilt für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn, für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn. Dauerte das Arbeitsverhältnis nicht ein ganzes Jahr, so wird der in dieser Zeit bezogene Lohn auf ein volles Jahr umgerechnet.

^{2bis} Der versicherte Verdienst von Versicherten in Schnupperlehren, Praktika und Volontariaten bemisst sich analog Art. 26 Abs. 1 IVV, ausser die Bemessung nach Art. 15 Abs. 2 UVG ergibt einen höheren versicherten Verdienst.

^{2ter} Bei Personen, die während einer Zweit- oder Weiterausbildung ein stark schwankendes Einkommen erzielen, bemisst sich der versicherte Verdienst analog Art. 26 Abs. 1 IVV. Erfolgt nur eine vorübergehende Einkommensreduktion, so gilt als versicherter Verdienst das Einkommen, welches ohne Aus- und Wei-



terbildung innerhalb eines Jahres vor dem Unfall erzielt worden wäre. Bei unter-jährigen Arbeitsverhältnissen wird der in dieser Zeit bezogene Lohn auf ein volles Jahr umgerechnet.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen für die nachträgliche Gelegenheit zur Stellungnahme innert verlängerter Frist bis 21. Januar 2024.

Freundliche Grüsse
INCLUSION HANDICAP

Petra Kern
Leiterin Abteilung Sozialversicherungen

Die Mitgliederorganisationen von Inclusion Handicap

ASPr-SVG Schweizerische Vereinigung der Gelähmten | Polio.ch | Asrimm | autismusschweiz | FRA-GILE Suisse | Geliko (Schw. Gesundheitsligen-Konferenz) |
inclusione andicap ticino | insieme Schweiz | PluSport | Pro Audito Schweiz | Procap | Pro Infirmis |
Pro Mente Sana | Schw. Blinden- und Sehbehindertenverband (SBV) | Schw. Gehörlosenbund (SGB)
| Schw. Multiple Sklerose Gesellschaft | Schweizer Paraplegiker-Vereinigung | Schw. Stiftung für das cerebral gelähmte Kind | Schw. Zentralverein für das Blindenwesen (SZBlind) |
Sonos – Schw. Hörbehindertenverband | Verband Dyslexie Schweiz | Vereinigung Cerebral Schweiz

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'intérieur
M. le Président de la Confédération Alain Berset
3003 Berne

Envoyé par courriel à:

uv@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11

f +41 32 420 72 01

chancellerie@jura.ch

Delémont, le 14 novembre 2023

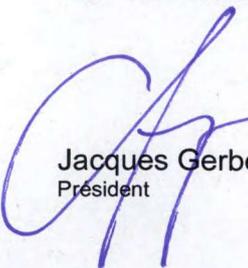
Modification de la loi fédérale sur l'assurance-accidents (LAA) : mise en œuvre de la motion 11.3811 Darbellay « Pour combler les lacunes de l'assurance-accidents »

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien vous remercie de l'avoir consulté concernant la modification de loi susmentionnée. Il n'a pas de remarques particulières à formuler dans ce cadre, attendu l'effet financier de très faible portée pour le canton.

Tout en vous remerciant de prendre note de ce qui précède, le Gouvernement jurassien vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Per Mail: uv@bag.admin.ch, gever@bag.admin.ch

Bern, 14. Dezember 2023

Vernehmlassung: Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Personen, die in ihrer Jugend verunfallten, bevor sie berufstätig wurden, haben im Erwachsenenalter keinen Anspruch auf Leistungen gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), wenn sie einen Rückfall oder Spätfolgen erleiden. Der Verdienstaufschlag wird vom Arbeitgeber für eine begrenzte Zeit versichert, es wird aber kein Taggeld der UVG gewährt. Die Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen» beauftragt den Bundesrat, zu garantieren, dass Taggelder auch in solchen Fällen bezahlt werden, in denen die Erwerbsunfähigkeit durch Rückfälle oder Spätfolgen einer Verletzung begründet ist, welche die versicherte Person als Jugendliche oder Jugendlicher erlitten hat.

Der Bundesrat schlägt vor, Artikel 8 UVG um einen Absatz 3 zu erweitern. Dieser besagt, dass Rückfälle und Spätfolgen, die auf einen Unfall vor dem 25. Lebensjahr zurückgehen und nicht durch das UVG versichert waren, als Nichtberufsunfälle gelten. Zusätzlich empfiehlt der Bundesrat, Artikel 16 UVG um einen neuen Absatz 2bis zu ergänzen. Dieser sieht vor, dass bei den genannten Rückfällen und Spätfolgen ein Anspruch auf Taggeld besteht, wobei auch die konkreten Bedingungen für diesen Anspruch festgelegt werden.

Die Mitte unterstützt die Umsetzung der Motion Darbellay

Die Mitte hat die Motion 11.3811 Darbellay unterstützt, da hier eine Rechtslücke besteht. Die Mitte begrüsst entsprechend die vorgeschlagene Erweiterung des UVG. Die Mitte erachtet die Anpassung als wichtigen Schritt hin zu einer umfassenden und gerechten Unfallversicherung, die auch diejenigen einschliesst, die in ihrer Jugend Unfälle erlitten haben und später mit Rückfällen oder Spätfolgen konfrontiert sind.

Die Mitte unterstützt die vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 16 UVG um einen neuen Absatz 2bis, der einen Anspruch auf Taggeld für die genannten Rückfälle und Spätfolgen vorsieht und begrüsst, dass konkrete Bedingungen für diesen Anspruch festgelegt werden. Dies gewährleistet Transparenz und Rechtssicherheit.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz



GRÜNE Schweiz

Waisenhausplatz 21
3011 Bern

raphael.noser@gruene.ch
031 326 66 07

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Per Mail:

uv@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Bern, 15. Dezember 2023

**Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG);
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel vermerkten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Mit der vom Bundesrat vorgelegten Vernehmlassungsvorlage soll die [Motion 11.3811](#) (Darbellay) umgesetzt und eine Rechtslücke in der Unfallversicherung geschlossen werden. Bisher haben Erwerbstätige nämlich keinen Anspruch auf Leistungen des Unfallversicherungsgesetzes, wenn sie in ihrer Jugend verunfallten, aber erst später einen Rückfall oder Spätfolgen im Zusammenhang mit dem Unfall erleiden. Die GRÜNEN unterstützen, dass diese Rechtslücke geschlossen wird und sie sind auch mit der Vorlage des Bundesrates einverstanden. Die GRÜNEN begrüßen explizit, dass auch Personen die ausschliesslich gegen Berufsunfälle versichert sind, zukünftig ein Anspruch auf Taggeld erhalten.

Die GRÜNEN weisen ausserdem darauf hin, dass auch mit dieser Vorlage eine der grössten Lücken im Bereich der Sozialversicherungen nicht geschlossen wird: die flächendeckende Absicherung gegen Erwerbsausfall durch eine obligatorische Krankentaggeldversicherung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Raphael Noser
Fachsekretär



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique

(Word et PDF)

Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne

uv@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Personne responsable du dossier :
anne.ruedinveuve@ne.ch

Modification de la loi fédérale du 20 mars 1981 sur l'assurance-accidents (LAA) : mise en œuvre de la motion 11.3811 Darbellay « Pour combler les lacunes de l'assurance-accidents » - consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Par la présente, nous accusons réception du projet cité en marge, qui a retenu toute notre attention et vous remercions de nous avoir associés à cette procédure de consultation.

De manière générale, nous accueillons favorablement les modifications apportées par ce projet. Celles-ci permettent de couvrir la perte de gain des travailleurs qui souffrent de séquelles tardives d'un accident s'étant déroulé dans une période de jeunesse, non couverte par la LAA.

Conformément aux dispositions du CO, l'employeur est tenu de verser le salaire en cas d'incapacité de travail des salariés mais selon une durée limitée. Au terme de ce délai, le dispositif actuel des assurances sociales ne permet aucune couverture de ces cas pour assurer le relais et faire le joint avec une éventuelle intervention de l'assurance-invalidité. Ces personnes atteintes dans leur santé risquent d'émarger alors à l'aide sociale et de devoir faire face à de graves difficultés économiques. Par conséquent, le projet représente une solution appropriée pour couvrir cette lacune. Selon le rapport, la hausse des primes à l'assurance, qui sera répercutée sur la part des risques non professionnels, serait au maximum de 0.5%. Cette

NE

augmentation est en principe à la charge des salariés, sauf si l'employeur s'est engagé à financer une part de la prime. Elle nous paraît supportable en vue des enjeux.

Nous saluons également que l'allocation de prestations soit prévue dans le cadre du dispositif de l'assurance-accidents prévu par le droit fédéral. La solution imaginée dans le cadre de l'assurance perte de gain (APG) n'est pas appropriée. Nous confirmons que les organes chargés de l'exécution de la LAPG, à savoir les caisses de compensation AVS/AI/APG n'ont aucune compétence dans ce genre de situations qui relèvent du domaine de l'expertise médicale.

Nous vous remercions de l'attention qui sera portée à nos remarques et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 4 décembre 2023

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND





KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement des Innern EDI
Herr Bundespräsident Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 5. Dezember 2023

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG):
Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung
schliessen». Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Brief vom 15. September 2023 unterbreiteten Sie uns den Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) (Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen») mit der Bitte, bis zum 15. Dezember 2023 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Vorlage betrifft die Arbeit des Kantons Nidwalden nicht, da die Durchführung der Unfallversicherung der Suva und den privaten Unfallversicherern zugewiesen ist.

Auf einer grundsätzlichen Ebene muss jedoch festgehalten werden, dass mit dieser Vorlage grundlegende Prinzipien des Sozialversicherungsrechts durchbrochen und Widersprüche eingeführt werden. Ausserdem schafft sie neue Ungleichheiten. Ob man daher für die geschätzten rund 1'000 Fälle (im Bericht werden 1'380 Fälle erwähnt, jedoch wird davon ein nicht unbeträchtlicher Anteil abgelehnt, weil es sich nicht um eine Folge eines früheren Unfalles handelt) eine solche Bestimmung einführen will, ist letztlich eine politische Frage.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Michèle Blöchlinger
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

geht an:

- uv@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern/EDI

uv@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Zürich, 21.01.2024

Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage: Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die nachträgliche Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen, danken wir Ihnen bestens. Wir können Ihnen vorweg mitteilen, dass wir in einem grossen Teil der künftigen Fälle Probleme in der praktischen Umsetzung der Gesetzesänderung sehen, falls das Parlament diese beschliessen sollte.

1. Ziel der Gesetzesänderung

Mit der Änderung des UVG, mit welcher der Motion (11.3811) «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen» von NR Darbellay stattgegeben wird – soll sichergestellt werden, dass *Taggelder* von der obligatorischen Unfallversicherung (subsidiär) auch dann ausgerichtet werden, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf Rückfälle nach oder Spätfolgen von einer unfallbedingten Gesundheitsschädigung zurückzuführen ist, welche die versicherte Person als Jugendliche oder Jugendlicher bis zur Vollendung des 25. Altersjahres erlitten hat, als sie noch nicht UVG-versichert war. Solche Ereignisse werden gemäss Gesetzesvorschlag als Nichtberufsunfälle qualifiziert.

2. Das Parlament hat den Bundesrat trotz der geäusserten Bedenken zur Ausarbeitung dieser Vorlage beauftragt

Wie der Bundesrat bereits dargelegt hat, erweist sich die Neuerung aus dogmatischer Sicht als problematisch. Sie begründet eine Ausnahme vom Rückversicherungsverbot, was dem Versicherungsprinzip fremd ist. Sie schafft ferner Ungleichheiten, weil nach der neuen Regelung beispielsweise auch Personen, die nur gegen Berufsunfälle versichert sind, ebenfalls ein Taggeld nach dem geplanten neuen Recht erhalten können, was dem Äquivalenzprinzip zwischen Prämien und Leistungen zuwiderläuft. Nutzniesser wären Unfallopfer, die zu keinem Zeitpunkt (weder beim Unfallereignis noch beim Rückfall) eine UVG-Deckung für Nichtberufsunfälle hatten und zu keinem Zeitpunkt dafür Prämien entrichteten.

3. Nach Einschätzung der Ombudsstelle dürfte dieser gut gemeinte Gesetzesvorschlag in einer grossen Anzahl von Fällen zu Problemen in der praktischen Umsetzung führen.

Dogmatische Erwägungen sind im Zusammenhang mit Gesetzesvorlagen für die Ombudsstelle zweitrangig. Sie beurteilt und wertet Gesetzesvorlagen vielmehr nach ihrem Konfliktpotential im Rechtsverhältnis zwischen Versicherten und Versicherern bzw. dem Risiko von potentiell häufigen Differenzen zwischen diesen beiden Parteien. Uns interessiert mit anderen Worten besonders die Frage, wie sich die Gesetzesänderung auf den künftigen Rechtsfrieden auswirken dürfte.

Der Anspruch auf Taggelder setzt im UVG notwendigerweise den Nachweis eines Unfallereignisses nach Art. 4 ATSG voraus. Diesbezüglich ist aber die Aktenlage in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP), welche für die Heilungskosten des Ereignisses aufgekommen ist, vielfach ungenügend, weil bei Kindern und jungen Erwachsenen die Differenzierung zwischen Krankheit und Unfall von relativ geringer praktischer Bedeutung ist. Hinzu kommt, dass medizinische Akten, die vor Jahrzehnten im Kindesalter der Betroffenen erstellt wurden, mangels elektronischem Patientendossier häufig gar nicht mehr erhältlich gemacht werden können. Das birgt Konfliktstoff in sich.

Kann das Vorliegen eines Unfallereignisses bejaht werden, stellt sich die weitere Frage, ob zwischen ihm und der im Zuge der Rückfall- oder Spätfolgenprüfung festgestellten Gesundheitsschädigung ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang besteht. Da der UVG-Versicherer zum seinerzeitigen Unfall, der viele Jahre zurückliegen kann, keine Dokumentation erstellen konnte, ist auch hier die Beurteilung aufgrund der Akten des KVG-Versicherers erschwert und entsprechend konfliktrichtig.

4. Die Anfragen an die Ombudsstelle, welcher Versicherer für Rückfälle und Spätfolgen von Kinderunfällen aufzukommen hat, betreffen fast ausschliesslich die Heilungskosten

Pro Jahr wurden unserer Ombudsstelle bisher ungefähr fünf bis zehn entsprechende Anfragen unterbreitet. Für die Heilungskosten ist diesbezüglich die Krankenkasse zuständig. Die Frage, wer für Taggelder aufzukommen hat, wird der Ombudsstelle nur sehr selten unterbreitet.

5. Fazit

In der Praxis ist es auch bei relativ gut dokumentierten Unfällen häufig schwierig, den Kausalzusammenhang zwischen aktuellen Gesundheitsproblemen und einem Unfallereignis, welches ein Jahrzehnt oder länger zurückliegt, mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu beweisen. Wenn die Aktenlage zum ursprünglichen Ereignis, dem Unfall im Kindesalter, (wie vorstehend erwähnt) häufig ungenügend ist, dürfte der geltend gemachte Kausalzusammenhang nach unserer Einschätzung daher in einem grösseren Anteil der künftigen Fälle wenn überhaupt, nur sehr schwer nachzuweisen sein, was Konfliktpotential in sich birgt.

Diese Problematik sollte das Parlament im Rahmen seiner Beschlussfassung unseres Erachtens berücksichtigen. Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüssen

DER OMBUDSMAN



RA lic. iur. Martin Lorenzon



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Departement des Innern

per Mail an:

uv@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4751

Unser Zeichen: ks

Sarnen, 29. November 2023

**Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) im Zusammenhang mit der Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay "Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen";
Stellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) im Zusammenhang mit der Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay "Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen" danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden verzichtet bei diesem Vernehmlassungsverfahren auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Gesundheitsamt
- Staatskanzlei (Kommunikation)

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bern, 14. Dezember 2023 / AS/MD
VL Änderung UVG

Elektronischer Versand: uv@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung: Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Mit der von beiden Räten angenommenen Motion 11.3811 wird der Bundesrat beauftragt, sicherzustellen, dass Taggelder auch in Fällen gezahlt werden, in denen die Erwerbsunfähigkeit auf Rückfällen oder Spätfolgen einer Verletzung beruht, die eine versicherte Person in der Jugend erlitten hat, obwohl sie zum Zeitpunkt des Unfallereignisses nicht dem versicherten Personenkreis angehörte, beziehungsweise noch gar nicht angehören konnte.

Die FDP anerkennt den Handlungsbedarf und unterstützt die vorgeschlagene Änderung des Unfallversicherungsgesetzes (UVG). Der durch den Bundesrat vorgeschlagene Zusatz zu Artikel 8 Abs. 3 E-UVG sieht vor, dass Rückfälle und Spätfolgen von nicht UVG-versicherten Unfällen, die vor dem 25. Altersjahr stattgefunden haben, als Nichtberufsunfälle gelten. Damit wird sichergestellt, dass die Taggeldzahlungen der Unfallversicherung auf jene Fälle ausgeweitet werden, in welchen eine Erwerbsunfähigkeit als Spätfolge oder Rückfall eines Unfalls während der Jugend auftritt.

Aus Sicht der FDP wird eine Rechtslücke geschlossen, welche heute zu unhaltbaren Situationen führt: Gemäss geltendem Recht kann es dazu kommen, dass beispielweise ein 10-jähriges Kind einen Unfall hat und Jahre später einen Rückfall erleidet. Die Versicherung erkennt diesen Rückfall nicht an. Solche Fälle führen dazu, dass die Betroffenen, obwohl sie ab dem Moment ihrer Erwerbstätigkeit in die Unfallversicherung eingezahlt haben, keine Leistungen erhalten und auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Die Gleichbehandlung ist aus Sicht der FDP sichergestellt, denn die Situation eines Kindes, welches zum Zeitpunkt des Unfalls nicht die Möglichkeit hatte, sich der Versicherung anzuschliessen, ist nicht mit jener einer Person vergleichbar, welche entscheidet, ihre Karriere zu unterbrechen. Bezüglich des Prinzips des Rückwärtsversicherungsverbot und dem Äquivalenzprinzip weist die FDP darauf hin, dass bereits heute gewisse Ausnahmen existieren, beispielsweise bei genetisch bedingten Krankheiten.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun

Beilagen

-



Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail an:

uv@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Kontakt Anna Pestalozzi
Funktion Stv. Leiterin Sozialpolitik
Tel. direkt 062 206 88 97
E-Mail anna.pestalozzi@procap.ch
Datum 17. Januar 2024

ÄNDERUNG DES UVG Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen – Umsetzung Motion 11.3811

Stellungnahme von Procap Schweiz

A. Allgemeine Bemerkung

Mit der von National- und Ständerat angenommenen Motion [11.3811](#) Darbelley «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen» will das Parlament die Taggeldzahlungen der Unfallversicherung auf diejenigen Fälle ausweiten, in denen als Spätfolge oder Rückfall eines Unfalls in der Jugendzeit und ohne UVG-Versicherungsschutz eine Erwerbsunfähigkeit auftritt.

Procap als grösster Mitgliederverband von und für Menschen mit Behinderungen unterstützt dieses Anliegen. Mit dem Vorschlag des Bundesrates zur Umsetzung der Motion [11.3811](#) sind wir im Grundsatz einverstanden, sehen bei den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen aber Ergänzungsbedarf. Zudem sind wir der Ansicht, dass im Rahmen dieser Gesetzesänderungen auch dem vom Bundesgericht in mehreren Urteilen monierten Handlungsbedarf zur Lösung des Problems im Zusammenhang mit dem versicherten Verdienst von Werkstudierenden nachzukommen ist.

Weiter weist Procap darauf hin, dass die in der vorliegenden Vorlage zu lösende Rechtslücke in der Unfallversicherung insbesondere deshalb besteht, weil die Schweiz trotz langjähriger Forderung verschiedenster Akteure keine obligatorische Krankentaggeldversicherung für Arbeitnehmende kennt.

B. Materielle Bemerkungen

1. Art. 8 Abs. 3 UVG (Nichtberufsunfälle) und Art. 16 Abs. 2^{bis} UVG (Taggeldanspruch)

Zur Umsetzung der Motion [11.3811](#) schlägt der Bundesrat in einem neuen Abs. 3 von Art. 8 UVG vor, auch Rückfälle und Spätfolgen im Zusammenhang mit einem Unfall, der nicht durch das UVG versichert war und sich vor dem 25. Altersjahr ereignet hat, als Nichtberufsunfälle zu betrachten. Mit dem letzten Satz in Art. 8 Abs. 3 UVG beschränkt er die Versicherungsleistungen auf die in Art. 16 Abs. 2^{bis} UVG genannten Leistungen und somit auf Taggelderleistungen sowie den Taggeldanspruch zudem auf 720 Tage.

Zwar bezieht sich der Motionstext auf Taggelderleistungen, angesichts der voraussichtlich kleinen Anzahl von Betroffenen – auf Seite 15 seiner Erläuterungen geht der Bundesrat von rund 1'380 gemeldeten Fällen pro Jahr aus, wobei mangels Vorliegens eines Kausalzusammenhangs zwischen dem ursprünglichen Unfall und dem Rückfall in vielen Fällen voraussichtlich gar keine Leistungspflicht resultiere – ist Procap aber der Ansicht, dass ein Anspruch auf sämtliche Versicherungsleistungen des UVG gerechtfertigt ist. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso sich schlussendlich mehrere Versicherungsträger mit ein und demselben Versicherungsfall befassen sollen, dass also die Unfallversicherung für zeitlich beschränkte Taggelderleistungen zuständig sein soll und die Krankenversicherung für die Behandlungskosten aufkommen soll. Würde die Unfallversicherung auch die Kosten der medizinischen Behandlung tragen, liessen sich im Gegenzug erhebliche Koordinationsaufwände vermeiden und entsprechend würde sich auch Art. 97 Abs. 1 Bst. b^{ter} UVG erübrigen.

Weiter ist Procap der Ansicht, dass im Falle einer dauerhaften Erwerbsunfähigkeit auch ein UVG-Rentenspruch sowie bei Erfüllen der erforderlichen Voraussetzungen auch ein Anspruch auf Hilfsmittel und Hilflosenentschädigung resultieren muss; ist es doch nicht nachvollziehbar, im UVG für Nichtberufsunfälle unterschiedliche Leistungsansprüche vorzusehen.

Folgerichtig muss sich aus der Sicht von Procap auch die Dauer des Taggeldanspruchs nach Art. 16 Abs. 2 UVG richten und der Anspruch darf erst mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod der versicherten Person erlöschen und nicht bereits nach Ablauf von 720 Tagen.

Für Rückfälle und Spätfolgen im Zusammenhang mit einem Unfall, der nicht durch das UVG versichert war und sich vor dem 25. Altersjahr ereignet hat, fordert Procap daher die Einführung sämtlicher UVG-Versicherungsleistungen und somit die Gleichbehandlung mit Berufsunfällen und Nichtberufsunfällen.

2. Art. 15 Abs. 2 UVG: Versicherter Verdienst von Werkstudierenden

In mehreren Urteilen hielt das Bundesgericht fest, dass beim versicherten Verdienst von Werkstudierenden sowie von Personen in Praktika und Volontariaten gesetzlicher Handlungsbedarf besteht (BGE 148 V 84, mit Hinweisen auf weitere Urteile; BGE 124 V 301). Trotz mehrmaliger Hinweise des Bundesgerichts ist der Bundesrat diesem Handlungsbedarf bis heute aber noch nicht nachgekommen – auch nicht nach der Beteuerung in seiner Antwort auf die Frage [22.7221](#), das Thema anzugehen. Die entsprechenden Anpassungen auf Verordnungsstufe (Art. 22 ff. UVV) wurden bis heute noch nicht vorgenommen. Sollte der Bundesrat diese Fragen nicht auf Verordnungsstufe regeln wollen, würde sich eine Regelung auf Gesetzesstufe anbieten.

Procap schlägt folgende Ergänzung von Art. 15 UVG vor:

2 Als versicherter Verdienst gilt für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn, für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn. *Dauerte das Arbeitsverhältnis nicht ein ganzes Jahr, so wird der in dieser Zeit bezogene Lohn auf ein volles Jahr umgerechnet.*

2^{bis} Der versicherte Verdienst von Versicherten in Schnupperlehren, Praktika und Volontariaten bemisst sich analog Art. 26 Abs. 1 IVV, ausser die Bemessung nach Art. 15 Abs. 2 UVG ergibt einen höheren versicherten Verdienst.

2^{ter} Bei Personen, die während einer Zweit- oder Weiterausbildung ein stark schwankendes Einkommen erzielen, bemisst sich der versicherte Verdienst analog Art. 26 Abs. 1 IVV. Erfolgt nur eine vorübergehende Einkommensreduktion, so gilt als versicherter Verdienst das Einkommen, welches ohne Aus- und Weiterbildung innerhalb eines Jahres vor dem Unfall erzielt worden wäre. Bei unterjährigen Arbeitsverhältnissen wird der in dieser Zeit bezogene Lohn auf ein volles Jahr umgerechnet.

Erläuterung zu den einzelnen Absätzen:

Ergänzung Art. 15 Abs. 2:

Die Übernahme dieses Satzes aus der Verordnung (UVV Art. 22 Abs. 4) garantiert, dass das Äquivalenzprinzip auch bei befristeten Verträgen eingehalten wird. Das Äquivalenzprinzip bedeutet, dass Prämie, Eintretenswahrscheinlichkeit eines Versicherungsfalls und Leistung im Versicherungsfall in einem versicherungsmathematisch vernünftigen Verhältnis stehen müssen. Heute ist dies nicht der Fall bei Personen mit befristeten Verträgen, die nicht durch andere befristete Verträge abgelöst werden. Die Verletzung des Äquivalenzprinzips wird durch die Betrachtung dreier Zeitspannen bei befristeten Arbeitsverhältnissen ersichtlich:

- Für den Jahresteil ohne Arbeitsvertrag haben Personen mit einem befristeten Arbeitsvertrag keinen Versicherungsschutz und zahlen dementsprechend keine Prämie.
- Während des befristeten Arbeitsverhältnisses zahlen sie hingegen dieselbe Prämie wie Personen mit unbefristeten Verträgen, erhalten aber nur einen Bruchteil der Rente im Versicherungsfall.
- In einer Jahresbetrachtung wiederum (während Arbeitsverhältnis und restlicher Jahresteil) gleichen sich die tiefere Jahresprämie und die tiefere Eintretenswahrscheinlichkeit eines Unfalls aus. Wird nun zusätzlich noch der versicherte Verdienst im Vergleich zum unbefristeten Vertrag reduziert, führt das zu einer tieferen Leistung im Versicherungsfall und das Äquivalenzprinzip wird verletzt.

Art. 15 Abs. 2^{bis}:

Eine explizite Bestimmung zur Berechnung des versicherten Verdiensts dieser Personengruppen fehlt bisher. Das Bundesgericht hat diese Lücke geschlossen (BGE 124 V 301). Es macht daher Sinn, die Lücke auch im Gesetz zu schliessen.

Art. 15 Abs. 2^{ter}:

Das Bundesgericht hat drei Mal klar darauf hingewiesen, dass die Problematik einer krassen Unterversicherung von Werkstudierenden gelöst werden muss. Der obige Vorschlag und die Variante orientieren sich an Lösungen, die bereits heute im IV-Bereich verwendet werden und damit ihre Praxistauglichkeit bewiesen haben. Der Bund verfolgt das Ziel des lebenslangen Lernens (Art. 41 Abs. 1 Bst. f Bundesverfassung und Art. 1 Abs. 1 Weiterbildungsgesetz) und im

heutigen Arbeitsmarkt genügt in den seltensten Fällen die Erstausbildung ein Leben lang – insofern gilt es die starke Benachteiligung von weiteren Ausbildungen gegenüber der Erstausbildung zu verhindern.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen für die nachträgliche Gelegenheit zur Stellungnahme innert verlängerter Frist bis 21. Januar 2024.

Freundliche Grüsse

Procap Schweiz



Anna Pestalozzi

Stv. Leiterin Sozialpolitik



Per Email an:
gever@bag.admin.ch
uv@bag.admin.ch

**Sozialdemokratische Partei
der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 14. Dezember 2023

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Mit dieser Vorlage wird die Motion [11.3811](#) Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen» umgesetzt. Das Hauptziel ist, dass Taggelder nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) auch bei Rückfällen oder Spätfolgen eines Unfalls bezahlt werden, den Arbeitnehmende im Jugendalter erlitten haben, als sie noch nicht über das UVG versichert waren. Stand heute haben erwerbstätige und somit UVG-versicherte Personen, die in ihrer Jugend verunfallten, bevor sie berufstätig wurden, keinen Anspruch auf Leistungen des UVG, wenn sie einen Rückfall oder Spätfolgen im Zusammenhang mit dem Unfall erleiden. Da sie zum Zeitpunkt des Unfalls über keine UVG-Deckung verfügten, müssen sich diese Personen an ihre Krankenkasse wenden. Diese übernimmt die medizinischen Kosten zu den Bedingungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG). Der Verdienstaufschlag wird seitens Arbeitgeber:in versichert, allerdings nur für eine bestimmte Zeit. Ein Taggeld der UVG erhalten diese Personen nicht. Dies soll nun mit vorliegender Vorlage geändert werden.

Die SP Schweiz begrüsst diese Gesetzesänderung. Es ist an der Zeit, dass diese Gesetzeslücke geschlossen wird. Wir erlauben uns dennoch darauf hinzuweisen, dass diese Gesetzesänderung überflüssig wäre, wenn schweizweit eine obligatorische Taggeldversicherung gelten würde. Mit einer solchen wären alle Arbeitnehmenden in der Schweiz ohnehin gegen einen vorübergehenden Lohnausfall geschützt.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.
Mit freundlichen Grüssen.

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Anna Storz
Fachreferentin

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : santésuisse

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Römerstrasse 23, 4502 Solothurn

Kontaktperson : Dr. Christoph Kilchenmann

Telefon : 032/625 42 98

E-Mail : Christoph.Kilchenmann@santesuisse.ch

Datum : 15. Dezember 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wir bitten Sie, Ihre inhaltlichen Kommentare direkt in den Tabellen zu den einzelnen Gesetzen – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Dezember 2023** an folgende E-Mail Adressen: uv@bag.admin.ch und ge-ver@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung.

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum vorgesehenen Gesetzesvorhaben Stellung nehmen zu dürfen. *santésuisse* lehnt die neuen Bestimmungen ab. Sie widersprechen der Logik und Systematik des UVG, führen zu zahlreichen Unstimmigkeiten und schaffen letztlich neue Ungleichheiten zwischen den Versicherten.

Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)

Gesetzesbestimmungen / -anpassungen	Begründung
<p>Streichung der folgenden Gesetzesbestimmungen:</p> <p>Art. 8 Abs. 3 ³ <i>Als Nichtberufsunfälle gelten auch Rückfälle und Spätfolgen im Zusammenhang mit einem Unfall (Art. 4 ATSG), der nicht durch das UVG versichert war und sich vor Vollendung des 25. Altersjahres ereignet hat. Absatz 2 ist nicht anwendbar. Es werden nur die Versicherungsleistungen nach Artikel 16 Absatz 2bis gewährt.</i></p> <p>Art. 16 Abs. 2bis ^{2bis} <i>In den Fällen nach Artikel 8 Absatz 3 besteht ebenfalls Anspruch auf Taggeld. Der Anspruch entsteht mit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder sobald der Verdienstausfall aufgrund von Arbeitsunfähigkeit nicht mehr durch den Arbeitgeber oder eine Versicherung ausgeglichen wird. Er erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit oder mit dem Tod der versicherten Person, spätestens aber nach 720 Tagen.</i></p> <p>Art. 97 Abs. 1 Bst. bter ⁴ <i>Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG3 bekannt geben:</i></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Einzelfalllösung für Rückfälle bzw. Spätfolgen zu Unfällen, die sich vor dem 25. Altersjahr ereignet haben, wird eine Regelung im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) geschaffen, die einer konsistenten Gesetzgebung in den Sozialversicherungen zuwiderläuft und letztlich mehr Probleme und Inkonsistenzen schafft, als behebt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Leistungspflicht im UVG massgebend ist grundsätzlich der Versicherungsstatus zum Zeitpunkt des Eintretens des Unfallereignisses. Dieses fundamentale Prinzip führt dazu, dass der Unfallversicherer über die Dokumentation verfügt, die bei der Beurteilung von Spätfolgen erforderlich ist. • Die Altersgrenze von 25 Jahren ist schwer zu begründen und führt dazu, dass Spätfolgen von Unfällen vor dem 25. Altersjahr anders behandelt werden als Spätfolgen von Unfällen, die sich zu einem späteren Zeitpunkt ereignet haben. • Als besonders stossend erachten wir die neu geschaffene intrasystemische Ungerechtigkeit, wie folgendes Beispiel illustriert: <i>Bei einem Freizeitunfall eines UVG-Versicherten, der weniger als acht Stunden pro Woche arbeitet, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen gemäss UVG; weder für den Unfall selbst noch bei Rückfällen oder Spätfolgen. Die neue Regelung würde nun zur Folge haben, dass Teilzeitbeschäftigte, die vor dem 25. Altersjahr einen Nichtberufsunfall erlitten (für den keine Deckung bestand, da sie weniger als 8 Stunden pro Woche beschäftigt waren), bei einem Rückfall oder einer Spätfolge Taggeldleistungen erhalten, obwohl beim Unfallereignis selbst gar keine Deckung nach UVG bestand. Für den eigentlichen Unfall würden somit keine Leistungen nach UVG erbracht. Bei einem</i>

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

bter. mit der Durchführung des KVG4 betrauten Organen, um die Informationen zu erhalten, die für Entscheide zu Fällen nach Artikel 8 Absatz 3 erforderlich sind.

Art. 115b

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen

Gliederungstitel vor Art. 116

1a. Kapitel: Aufhebung und Änderung von Gesetzesbestimmungen

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx.xx.xxxxx

¹ Für Rückfälle oder Spätfolgen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx eingetreten sind, aber erst nach deren Inkrafttreten zur Arbeitsunfähigkeit führen, besteht Anspruch auf das Taggeld nach Artikel 16 Absatz 2bis.

² Hat die Arbeitsunfähigkeit vor dem Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx begonnen, so entsteht der Anspruch auf Taggeld nach Artikel 16 Absatz 2bis mit dem Inkrafttreten der Änderung und er erlischt 720 Tage nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

#

Rückfall oder einer Spätfolge würden hingegen Taggelder bis maximal 720 Tage ausgerichtet. Dies allerdings nur dann, wenn sich der Unfall vor dem 25. Altersjahr ereignet hat.

Insgesamt können damit auch Personen, die weder im Zeitpunkt des Unfalls noch im Zeitpunkt des Rückfalls bzw. der Spätfolge über eine NBU-Deckung nach UVG verfügen und zu keinem dieser Zeitpunkte NBU-Prämien entrichtet haben, von der neuen Gesetzesbestimmung profitieren. Diese Privilegierung widerspricht jeglicher versicherungstechnischen Logik und stellt einen Verstoss gegen das Äquivalenzprinzip im UVG dar.

- Die neue Lösung teilt die Unfallfolgen auf zwei unterschiedliche Sozialversicherungen auf. Während die Heilungskosten des Rückfalls oder der Spätfolge (mit Franchise und/oder Selbstbehalt) über das KVG abzurechnen sind, werden Taggeldleistungen aus der Unfallversicherung nach UVG ausgerichtet. Während im UVG das Naturalleistungsprinzip gilt, werden die Leistungen im KVG nach dem Bedarfsdeckungsprinzip und weitgehend basierend auf einen abschliessenden Katalog von Leistungen vergütet. Es werden daher nicht zwingend dieselben Leistungen ausgerichtet. Unstimmigkeiten bei der Abstimmung von Taggeldleistungen aus dem UVG und Heilungskosten aus dem KVG werden die Folge sein.
- Der beabsichtigte Eingriff in das UVG zugunsten eines beschränkten Personenkreises löst die Problematik weder für die Arbeitnehmenden noch für die Arbeitgebenden abschliessend. Vielmehr führt er dem UVG wesensfremde Elemente ein. Der Vorschlag stellt einen Eingriff in ein bewährtes System dar, das zu neuen Lücken führt.

Zusammenfassend lehnt santésuisse die vorgesehenen neuen Bestimmungen gesamthaft ab, da sie systemfremde, ungewöhnliche, lückenhafte und unklare Regelungen für einen eingeschränkten Personenkreis enthalten, verbunden mit einem hohen administrativen Aufwand und höheren Kosten zulasten aller Versicherten der Nichtberufsunfallversicherung – und letztlich steigenden Prämien.

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
X	Ablehnung

Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
Ablehnung gestützt auf unseren Antrag (siehe oben).

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
X	Ablehnung



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches
Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 20. November 2023

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 15. September 2023 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen» ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Wir können Ihnen mitteilen, dass wir mit dem vorgeschlagenen Vorentwurf gemäss Vorlage einverstanden sind.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

- uv@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

Eidgenössisches Departement des
Innern
3003 Bern

per E-Mail an: uv@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch)

Schaffhausen, 28. November 2023

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über UVG betr. Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay («Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung in eingangs genannter Angelegenheit vom 15. September 2023 danken wir Ihnen und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Zunächst möchten wir festhalten, dass die beantragten Änderungen nur insofern Auswirkungen auf den Kanton Schaffhausen zeigen werden, als dass die Arbeitgeber Prämien für Nichtberufsunfälle übernehmen müssten. Im Übrigen schliessen wir uns der Meinung des Bundesrates gemäss dem erläuternden Bericht an, laut der die vorgesehene Regelung eine Ausnahme zu dem in der Sozialversicherung geltenden Rückwärtsversicherungsverbot darstellt, was neue Problem und Ungleichheiten schaffen dürfte. Da die Zahl von Betroffenen zudem gering ausfällt, wird die Vorlage unsererseits als nicht zielführend betrachtet.

Für die Kenntnissnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:


Dino Tamagni

Der Staatsschreiber-Stv.:


Christian Ritzmann



Finanzdepartement

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 57
finanzdepartement@fd.so.ch
so.ch

Peter Hodel
Regierungsrat

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
Herr Bundespräsident Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

8. Dezember 2023

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG):
Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung
schliessen»**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. September 2023 haben Sie uns die Vorlage «Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen» zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Anliegen des Motionärs und die Vorlage zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung sind klar abzulehnen. Einerseits verstösst die Vorlage gegen den Grundsatz des Rückversicherungsverbots, indem Risiken nachträglich versichert werden, welche bereits eingetreten sind. Andererseits muss auch der konkrete Nutzen der Vorlage für die Versicherten in Frage gestellt werden, da der von den Versicherten zu erbringende Nachweis der Kausalität zwischen einem Jugendunfall und einem Rückfall wohl nur selten gelingen dürfte.

Schlussendlich würden mit der Umsetzung der Vorlage auch neue Ungerechtigkeiten und Ungleichbehandlungen geschaffen, indem die nachträgliche Versicherung über das UVG lediglich für die Spätfolgen aus Jugendunfällen vorgesehen ist. Wird die Versicherungsdeckung aus anderen Gründen unterbrochen (bspw. Kindererziehung, unbezahlter Urlaub etc.), profitieren die Betroffenen jedoch nicht von einer Privilegierung im Sinne einer Versicherung für die Spätfolgen eines Unfalls.

Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 28. März 2018 zur Abschreibung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen» zahlreiche problematische Aspekte der Motion aufgezeigt. Diese konnten zu grossen Teilen mit der unterbreiteten Vorlage nicht gelöst werden. Auch vor diesem Hintergrund muss die Vorlage klar abgelehnt werden.

Freundliche Grösse



Peter Hodel
Regierungsrat

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Philippe Carlen
Qualität – Umwelt - Sicherheit
Abteilungsleiter

philippe.carlen@baumeister.ch

Zürich, 08.12.2023

Vernehmlassungsantwort zum Vorentwurf für die Änderung des UVG

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 13. September 2023 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung Vorentwurf für die obgenannte Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des Bauhauptgewerbes mit über 20 Milliarden Umsatz und rund 80'000 Mitarbeitenden. Mit Sektionen in allen Kantonen vertritt der SBV die Interessen von mehr als 2'500 Bauunternehmen. Das Bauhauptgewerbe erwirtschaftet rund fünf Prozent der Schweizer Wertschöpfung (BIP). Der SBV ist die Organisation der Arbeitswelt für den Hoch- und Tiefbau und engagiert sich als Verbundpartner mit Bund und Kantonen für eine zukunftsorientierte Bildung. Als einer der grössten Sozialpartner der Schweiz setzt er sich für faire und wirtschaftliche Arbeitsbedingungen in der Branche ein.

Konsolidierte Meinung: Die Änderungen im UVG und KVG sind abzulehnen.

- **Im Gegensatz zum administrativen und finanziellen Aufwand, der aus diesen Änderungen resultiert, ist die Anzahl an Fällen (1'380 pro Jahr) zu gering.**
- **Ausserdem erhalten die Arbeitnehmenden grundsätzlich eine Lohnfortzahlung nach Art. 324a OR.**

1. Allgemeine Bemerkungen

Kurzgefasst soll mit den Änderungen im UVG und KVG sichergestellt werden, dass Taggelder von der Unfallversicherung auch dann ausgerichtet werden, wenn die Erwerbsunfähigkeit auf Rückfälle nach oder Spätfolgen von einer Verletzung zurückzuführen ist, welche die versicherte Person als Jugendliche/r erlitten hat, als sie noch nicht UVG-versichert war. Gemäss erläuterndem Bericht trifft dies jährlich auf 1'380 Fälle zu.

Von den Änderungen des UVG und des KVG ist aus unserer Sicht abzusehen. Die Anzahl an Fällen (ca. 0.026% der Berufstätigen) ist aus unserer Sicht zu gering im Gegensatz zur immens erwarteten administrativen und finanziellen Belastung (gemäss dem Bericht des Bundesrats vom 28. März 2018). Die

betroffenen Arbeitnehmenden erhalten eine Lohnfortzahlung gemäss Art. 324a OR und in vielen Fällen werden Spätfolgen oftmals als Krankheit behandelt, wo entweder ebenfalls Art. 324a OR Anwendung findet oder eine allfällige Krankentaggeldversicherung zum Zuge kommt. Andernfalls sind solche Fälle über die Sozialversicherungen abzuwickeln.

Hinzu kommen die Gründe des Bundesrats, die aus unserer Sicht auch nachvollziehbar sind:

- Hohe Administrative Belastung; Schwierigkeit, die für den Entscheid relevanten Unterlagen zu erhalten; Zunahme von gerichtlichen Verfahren; Koordinationsaufwand für verschiedene Versicherungen (KVG und UVG);
- Schaffung anderer Ungleichbehandlungen;
- Erweiterung der Versicherungsdeckung statt der Schliessung einer Lücke;
- Abweichung von grundlegenden Prinzipien des Versicherungsrechts (Rückwärtsrechnung).

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Nachfolgend werden die zu ändernden Artikel im Einzelnen behandelt.

2.1. Art. 8 Abs. 3 UVG

Rückfälle und Spätfolgen sind gemäss erläuterndem Bericht als NBU zu betrachten. Das heisst, es belastet primär die Arbeitnehmenden, da sie die NBU-Prämien zahlen. Allerdings geht aus dem erläuternden Bericht nicht klar hervor, ob nicht auch die Berufsunfallversicherung (BU) von der Prämienhöhung betroffen sein wird. Zudem tragen Arbeitgeber in vielen Fällen sowohl die BU- als auch die NBU-Prämien. Im Bauhauptgewerbe betrifft dies vor allem die in unseren Mitgliederbetrieben beschäftigten Poliere und Werkmeister sowie Bauführer. Denn bei diesen ist gesamtarbeitsvertraglich vorgesehen ist, dass der Arbeitgeber die NBU-Prämie allein trägt. Nebst der Arbeitnehmenden wären auch die Arbeitgeber des Bauhauptgewerbes schliesslich von der zusätzlichen finanziellen Belastung betroffen. Mit diesen Änderungen würde die Attraktivität einer Mitgliedschaft beim Verband verringert, da die gesamtvertraglich vereinbarten Bestimmungen vor allem für unsere Mitglieder anwendbar sind. Weiter ist unklar, ob die Prämienhöhung nach Branchen berechnet wird.

Die Leistung der UVG-Versicherungen umfasst gemäss dem erläuternden Bericht ausschliesslich ein Taggeld. Die medizinische Versorgung wird weiterhin über die Krankenversicherung (zu den Bedingungen des KVG) und die Rente über die Invalidenversicherung abgewickelt. Aufgrund des eingangs erwähnten hohen Koordinationsaufwands für eine relativ geringe Anzahl an Fällen, sind die Änderungen des UVG und des KVG abzulehnen.

2.2. Art. 16 Abs. 2^{bis} UVG

Gemäss erläuterndem Bericht ist der neugeschaffene Anspruch insbesondere subsidiär zur Lohnfortzahlung des Arbeitgebers nach Art. 324a OR. Mit anderen Worten erhält der betreffende Arbeitnehmende, der im Jugendalter einen Unfall erlitten hat, eine Lohnfortzahlung von einer bestimmten Dauer. Das heisst, der betroffene Arbeitnehmende erhält eine Lohnfortzahlung (analog Krankheit). Nach der Lohnfortzahlung soll die Unfallversicherung – wohl des aktuellen Arbeitgebers – Unfalltagelder leisten. Mit anderen Worten bleibt der Arbeitnehmende angestellt. Die Gesamtarbeitsverträge des Bauhauptgewerbes (BHG) sehen einen erhöhten Kündigungsschutz im Gegensatz zum OR vor: Solange die Unfallversicherung Tagelder leistet, kann nicht gekündigt werden respektive wird gilt die Sperrfrist. Wiederum bedeutet dies, dass die Unfallversicherungsprämien des betreffenden Arbeitgebers (Bonus-/Malussystem) steigen. Auch aus diesen Gründen ist auf die Änderungen im UVG und im KVG zu verzichten.

Ob die Prämie – wie der erläuternde Bericht besagt – geringfügig steigen wird, ist aufgrund der unklaren Berechnungsgrundlage und des fehlenden Verteilschlüssels (ob die Berechnung je nach Branche erfolgt) aus unserer Sicht nicht ersichtlich.

2.3. Art. 97 Abs. 1 Bst. b^{ter} UVG, Art. 115b UVG und Art. 84a Abs. 1 Bst. b^{ter} KVG

Aufgrund der Ablehnung der obigen Bestimmungen, wird auch die Änderung dieser Artikel obsolet.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Bei möglichen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband

Per E-Mail
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundespräsident Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern
uv@bag.admin.ch, gever@bag.admin.ch

Suva

Marc Epelbaum
Direktwahl 041 419 55 00
marc.epelbaum@suva.ch
www.suva.ch

Postadresse

Suva
GS
Fluhmattstrasse 1
Postfach
6002 Luzern

Datum 15. Dezember 2023
Betrifft Vernehmlassung zur Änderung UVG:
Umsetzung der Motion 11.3811

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) für die Umsetzung der Motion Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen» (11.3811) Stellung nehmen zu können.

Als grösste Trägerin der obligatorischen Unfallversicherung ist die Suva eine wichtige Akteurin in den Bereichen Prävention, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Damit ist sie ein wichtiger Teil des schweizerischen Sozialversicherungssystems.

Grundsätzlich haben wir Verständnis für das Anliegen des Motionärs. Jedoch lässt sich das Anliegen ohne Einbruch in das System der Unfallversicherung und die Schaffung von neuen Ungleichheiten nicht umsetzen. Deshalb lehnen wir die Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) zur Umsetzung der Motion Darbellay ab.

Insbesondere erachten wir es als problematisch, dass die betroffene Person zum Zeitpunkt des Jugendunfalls über keine UVG-Deckung verfügte und somit auch nicht beitragspflichtig war. Die nachträgliche Deckung von Rückfällen und Spätfolgen von Jugendunfällen und eine daran anknüpfende Taggeldberechtigung stellt eine Abweichung vom Versicherungsprinzip dar, verstösst gegen das Rückwärtsversicherungsverbot und birgt deshalb auch ein entsprechendes Missbrauchspotenzial.

Des Weiteren schafft die Erweiterung der Versicherungsdeckung neue Ungleichheiten, da ein solcher Versicherungsschutz in gleicher Weise auch für andere Personen, die nicht arbeitnehmend sind, gerechtfertigt wäre (Beispiel: unbezahlte Care-Arbeit). Ebenfalls schafft die Beschränkung auf Rückfälle und Spätfolgen eine Rechtsungleichheit zu Fällen, bei denen aus noch einem laufenden nicht versicherten Unfall eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt (Beispiel: ein Schüler erleidet zwei Wochen vor Lehrbeginn einen Beinbruch).

Seite 2/2

Fernerhin ist auf die schwierige Beweisführung hinsichtlich des erforderlichen Kausalzusammenhangs hinzuweisen. Wegen der schwierigen Beweisführung wird in vielen Fällen ein Anspruch zu verneinen sein und der erhebliche administrative Aufwand für die Fallprüfung wird nicht im Verhältnis zu den ausgerichteten Versicherungsleistungen stehen.

Wie auch aus unserer Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln des Vorentwurfes, welche diesem Schreiben beiliegt, hervorgeht, bleiben mit dem nun vorliegenden Erlassentwurf weiterhin zahlreiche Unklarheiten bezüglich der Umsetzung bestehen. Die Vorbehalte gegen diese Vorlage, welche im Bericht des Bundesrates vom 28. März 2018 festgehalten sind, finden nach wie vor Anwendung. Der neue Versicherungsschutz wird im Vollzug viele Fragen aufwerfen und entsprechend viele Streitfälle provozieren.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Voraus und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M' followed by a long horizontal stroke that ends in a small hook.

Marc Epelbaum
Generalsekretär

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

Abkürzung der Firma / Organisation : Suva

Adresse : Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern

Kontaktperson : Marc Epelbaum, Generalsekretär

Telefon : 041 419 55 00

E-Mail : marc.epelbaum@suva.ch

Datum : 15. Dezember 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wir bitten Sie, Ihre inhaltlichen Kommentare direkt in den Tabellen zu den einzelnen Gesetzen – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Dezember 2023** an folgende E-Mail Adressen: uv@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung.

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)		
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 8 Abs. 3	Die vorgeschlagene Formulierung «nicht durch das UVG versichert» ist insofern nichtzutreffend, weil nicht ein Gesetz, sondern ein Versicherer Personen oder Ereignisse versichert; zudem wird üblicherweise innerhalb eines Gesetzes dieses Gesetz nicht namentlich genannt. Die vorgeschlagene Formulierung umfasst im Weiteren auch die – zugegebenermassen selten werdenden – Unfälle, welche durch die Suva nach KUVG versichert gewesen sind. Nach diesem Wortlaut würde bei Rückfällen und Spätfolgen zu solchen Unfällen nur ein beschränkter Anspruch auf Taggeld bestehen, was nicht beabsichtigt sein kann und der Übergangsregelung von Art. 118 Abs. 2 UVG widersprechen würde.	Als Nichtberufsunfälle gelten auch Rückfälle und Spätfolgen im Zusammenhang mit einem Unfall (Art. 4 ATSG), der nicht aufgrund der schweizerischen gesetzlichen Unfallversicherung versichert gewesen ist und sich vor Vollendung des 25. Altersjahres ereignet hat. Absatz 2 ist nicht anwendbar. Es werden nur die Versicherungsleistungen nach Artikel 16 Absatz 2 ^{bis} gewährt.
	Als eigentliches versichertes Ereignis ist in diesen Fällen der Rückfall beziehungsweise das Auftreten von Spätfolgen zu betrachten. Es erscheint daher als fraglich, ob Art. 37 Abs. 2 und 3 sowie Art. 39 UVG und Art. 21 Abs. 1 ATSG eine genügende Grundlage für eine Kürzung darstellen, wenn der ursprüngliche Unfall einen solchen Tatbestand erfüllen würde. Dies würde zu einer stossenden Ungleichbehandlung führen.	

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

	<p>Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut ist ein Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG anspruchsbegründend. Wenn das UVG den Begriff «Unfall» verwendet, werden in der Regel darunter auch die Körperschädigungen gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG und Berufskrankheiten im Sinne von Art. 9 UVG verstanden. Aus dem vorliegenden Erlassentwurf geht nicht klar hervor, ob Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 UVG auch hier Anwendung finden. In Analogie zu Art. 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 UVG spricht der Verweis auf Art. 4 ATSG nicht dagegen.</p> <p>Bei Körperschädigungen wäre zu beachten, dass sich diesbezüglich die rechtlichen Grundlagen und die Anerkennungspraxis im Laufe der Zeit wiederholt geändert haben, was die Frage aufwirft, nach welcher Praxis das Vorliegen einer Körperschädigungen jeweils zu prüfen wäre. Als Anspruchsgrundlage in Frage kommen Berufskrankheiten aufgrund von Tätigkeiten im Ausland sowie Berufskrankheiten aufgrund von Tätigkeiten in der Schweiz, die noch nicht nach UVG und nicht durch die Suva nach KUVG versichert gewesen sind.</p>	
	<p>Im Allgemeinen besteht im UVG Anspruch auf sämtliche Versicherungsleistungen. Die Beschränkung auf eine Leistungsart ist ungewohnt und hat zur Folge, dass sich sowohl der Krankenversicherer als auch der Unfallversicherer mit einem Gesundheitsschaden befassen müssen, wodurch ein aufwändiger Koordinationsaufwand entsteht.</p> <p>Ebenfalls stellt sich die Frage, dass wenn bei der Behandlung in einem solchen Fall der betroffenen Person eine Schädigung zugefügt wird, ob der Unfallversicherer für die Folgen dieser Schädigung gestützt auf Art. 6 Abs. 3 UVG die gesamten Versicherungsleistungen nach UVG erbringen muss, obwohl die schädigende Behandlung nicht zu seinen Lasten durchgeführt worden ist.</p>	

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

<p>Art. 16 Abs. 2^{bis}</p>	<p>Aus der Bestimmung geht nicht klar hervor, dass es um Fälle geht, bei denen die betroffene Person im Zeitpunkt des Rückfalles oder bei Auftreten der Spätfolgen beziehungsweise bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit nach UVG versichert ist.</p> <p>Es gilt daher klarzustellen, dass versicherte Personen einen solchen Anspruch haben. Ebenfalls ist zu definieren, ob alle nach UVG versicherten Personen, also insbesondere auch die aufgrund der freiwilligen Versicherung, UVAL und UV IV versicherten, erfasst sein sollen.</p>	<p>Einen Anspruch auf Taggeld hat die versicherte Person ebenfalls bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Rückfällen und Spätfolgen nach Artikel 8 Absatz 3. Der Anspruch entsteht, sobald der Verdienstaussfall aufgrund dieser Arbeitsunfähigkeit nicht mehr durch den Arbeitgeber oder eine Versicherung ausgeglichen wird. Er erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit oder mit dem Tod der versicherten Person, spätestens aber nach 720 Tagen.</p>
	<p>Ebenso geht aus dieser Bestimmung nicht direkt hervor, dass für einen Anspruch auf Taggeld Arbeitsunfähigkeit vorausgesetzt wird. Dies lässt sich nur indirekt aus Regelung des Beginns und des Endes des Anspruches ableiten. Auch dies gilt es explizit in dieser Bestimmung zu erwähnen.</p>	
	<p>Es ist zu präzisieren, in welchem Zeitpunkt genau die Versicherteneigenschaft gegeben sein muss. Bei Eintritt des Rückfalles oder der Spätfolgen – wobei bei Letzteren wegen des schleichenden Auftretens ein solcher Zeitpunkt ohnehin nicht genau festgelegt werden kann –, bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder bei Ende des Anspruchs auf einen anderweitigen Ausgleich des Verdienstaussfalles.</p> <p>Da es nur um einen Anspruch auf Taggeld geht, ist es sachgerecht, für die Entstehung an den Beginn der Arbeitsunfähigkeit anzuknüpfen.</p> <p>Unabhängig vom gewählten Zeitpunkt besteht ein gewisses Missbrauchspotenzial, indem die Betroffenen versucht sein könnten, bei sich anbahnenden Rückfällen oder Spätfolgen kurzfristig ein Arbeitsverhältnis zu begründen oder eine freiwillige Versicherung abzuschliessen.</p>	

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

	Das Bestehen von drei Zeitpunkten – Rückfall beziehungsweise Auftreten von Spätfolgen, Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und Erlöschen eines anderen Ausgleichsanspruchs –, welche in diesen Fällen von Bedeutung sind, wirft die Frage auf, in welchem die Pflicht zur unverzüglichen Meldung gemäss Art. 45 UVG ausgelöst wird und die dreimonatige Frist von Art. 46 Abs. 2 UVG beginnt.	
	Aus der Bestimmung ergeben sich Kompetenzkonflikte, sofern eine Person gleichzeitig durch verschiedene Träger UVG versichert ist. Die heutige Regelung von Art. 77 UVG und Art. 99 UVV hat keine befriedigende Antwort dazu.	
	Das Verhältnis zwischen der neuen Versicherung und der Arbeitslosenversicherung bedarf genauerer Betrachtung. Es ist nicht auszuschliessen, dass die vorgeschlagene Subsidiarität zu einem Konflikt mit der Regelung von Art. 28 AVIG, insbesondere dessen Abs. 2 führt.	
	Die neue Versicherung ist durch das Alter der betroffenen Person nicht begrenzt. Zu beachten ist allerdings, dass bei Rückfällen oder Auftreten von Spätfolgen während der Nachdeckung nach einer Pensionierung die allgemeinen Grundsätze zum Taggeld einen Anspruch ausschliessen können (vgl. BGE 130 V 35, Urteil 8C_243/2017 vom 31. August 2017).	

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

	<p>Weil die Motion beabsichtigt, eine Rechtslücke zu schliessen, ist es folgerichtig, den neuen Anspruch nur subsidiär zu anderen Ansprüchen auf Ausgleich eines Verdienstauffalls entstehen zu lassen. Allerdings stellt sich die Frage, was gilt, wenn der Anspruch nach UVG höher wäre als der andere Ausgleich. Mit dem Begriff «sobald» scheint nur die Dauer eines solchen Anspruchs gemeint zu sein und dessen Höhe keine Rolle zu spielen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu beantworten, welche Quote der Ersatz erreichen muss, damit noch von einem Ausgleich gesprochen werden kann. Unklar ist auch die Rolle von Taggeldern aufgrund einer Versicherung, welche die betroffene Person selbst abgeschlossen hat (nach KVG oder VVG).</p> <p>Sollte ein geringerer anderweitiger Ersatz mit dem Taggeld nach UVG ergänzt werden, wäre zu klären, ob dieses die Lücke zur «normalen» Höhe auffüllen oder bis zum mutmasslich entgangenen Verdienst kumuliert werden soll. In Betracht zu ziehen wäre dann auch die Anwendung von Art. 69 ATSG.</p> <p>Damit die Subsidiarität effektiv zum Tragen kommt, muss das Fehlen eines Lohnersatzes kumulativ zur Arbeitsunfähigkeit hinzutreten, weshalb nicht die Konjunktion «oder», sondern «und» zu verwenden wäre. Es muss aber in Betracht gezogen werden – namentlich, wenn im ersten Satz die Arbeitsunfähigkeit erwähnt wird –, «mit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder» wegzulassen, da der Verdienstauffall auf diese Arbeitsunfähigkeit bezogen wird. Wenn es keine Lohnfortzahlung gibt (beispielsweise bei nach Art. 4 UVG freiwillig Versicherten), entsteht auch bei dieser Formulierung der Anspruch mit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit.</p>	
--	--	--

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

	<p>Die Beschränkung der Leistungspflicht auf Taggeld wirft die Frage auf, ob der Unfallversicherer auch in diesen Fällen gestützt auf Art. 48 UVG Anordnungen zur zweckmässigen Behandlung treffen kann. Dagegen spricht, dass diese Bestimmung auf dem Naturalleistungsprinzip fusst, das in diesen Fällen mit Übernahme der Behandlungskosten durch den Krankenversicherer nicht zum Tragen kommt; andererseits müsste der Unfallversicherer bei Fehlen dieser Kompetenz Taggelder ausrichten, ohne auf den Heilverlauf Einfluss nehmen zu können. Das Zusammentreffen von beschränkter Leistungspflicht und Naturalleistungsprinzip führt auch zu Unklarheiten betreffend die Anwendung von Art. 6 Abs. 3 UVG.</p>	
	<p>Der Anspruch auf Taggeld soll spätestens nach 720 Tagen erlöschen. Laut Erläuterndem Bericht soll dies die maximale effektive Bezugsdauer sein. Im Erlassentwurf wird jedoch nicht definiert, wann der Beginn dieser Frist ist. Eine entsprechende Klärung im Gesetzestext wird erwünscht.</p> <p>Zu klären ist auch, ob ein Anspruch auf 720 Taggelder oder auf Taggelder während einer Frist von 720 Tagen (entsprechend einer Rahmenfrist) besteht. Je nach getroffener Lösung stellen sich weitere Fragen: Was ist bei Unterbrüchen der Arbeitsunfähigkeit (beispielsweise wegen eines Arbeitsversuchs) oder weiteren Rückfällen? Braucht es für einen neuen Anspruch eine minimale Karenzfrist nach dem Erlöschen eines früheren Anspruches, damit eine solche Befristung nicht umgangen wird? Handelt es sich um einen einmaligen Anspruch auf ein Kontingent von insgesamt 720 Taggeldern, was einen entsprechenden Informationsaustausch zwischen den Unfallversicherern erfordern würde? Gibt es bei mehreren Unfällen im Jugendalter einzelne Kontingente für jeden? Wie sind Taggelder aufgrund einer teilweisen Arbeitsunfähigkeit zu zählen, nach Anzahl oder aufgrund des Betrages (gleichermassen bezüglich ergänzen- der Taggelder neben anderem Lohnersatz, vgl. vorstehend)?</p>	

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

<p>Art. 97 Abs. 1 Bst. b^{ter}</p>	<p>Für die Abklärung der Leistungspflicht werden regelmässig Auskünfte der Krankenversicherer notwendig sein. Um die Auskunftsgesuche genügend konkretisieren zu können, werden die Unfallversicherer den Krankenversicherern Informationen bekannt geben müssen, die unter die Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG fallen. Daher ist es sachgerecht, dafür eine gesetzliche Ausnahme von dieser Pflicht zu schaffen.</p> <p>Zu beachten ist aber, dass in zahlreichen Fällen der ursprüngliche Unfall nicht über einen Krankenversicherer nach KVG abgewickelt worden ist. Dort wird die Beschaffung der Entscheidungsgrundlagen ungleich schwieriger sein.</p>	
	<p>Mit dieser Bestimmung nicht gelöst ist die Problematik, dass in diesen Fällen Art. 54a UVG keine Grundlage für eine Auskunftspflicht und ein Auskunftsrecht der Leistungserbringer darstellt, da diese ja nicht für den Unfallversicherer tätig sind. Ohne solche Auskünfte wird aber die Abklärung umständlich und entsprechend aufwändig. Aus dem Zusammentreffen von Kranken- und Unfallversicherung ergeben sich zudem Fragen betreffend die Entschädigung von Zusatzuntersuchungen für die Klärung eines solchen Taggeldanspruchs (beispielsweise anwendbarer Tarif, Träger), namentlich wenn diese Abklärungen auch für die Behandlung von Nutzen sind.</p>	

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Art. 115b	<p>Der Bundesrat kann bei einer entsprechenden, ausreichend konkreten Ermächtigung durch die Verfassung oder ein Gesetz rechtsetzende, gesetzesvertretende Verordnungen erlassen (Art. 164 Abs. 2 und 182 Abs. 1 BV). Ohne solche Ermächtigung darf der Bundesrat nur gesetzesvollziehende, gesetzesergänzende Verordnungen (Sekundärnormen) erlassen (Art. 182 Abs. 2 BV), was bisweilen durch (deklaratorische) gesetzliche Bestimmungen verdeutlicht wird. Vollziehungsverordnungen sind darauf beschränkt, die Bestimmungen des betreffenden Bundesgesetzes durch Detailvorschriften näher auszuführen und mithin zur verbesserten Anwendbarkeit des Gesetzes beizutragen; sie dürfen nicht die auszuführende Gesetzesbestimmung abändern oder aufheben (vgl. Urteil 2C_718/2018 vom 27. Mai 2019 E. 3.2 mit Hinweisen).</p> <p>Die vorgeschlagene, unspezifische Norm ist als lediglich deklaratorisch zu qualifizieren und ändert daher an den Befugnissen des Bundesrates nichts. Sie stellt keine spezifische Grundlage für den Erlass rechtssetzender, gesetzesvertretender Verordnungen dar.</p> <p>Die spezifischen Delegationen, welche für die Umsetzung der Motion erforderlich sind, finden sich bereits im UVG. Die vorgeschlagene generelle Delegation wird nicht benötigt.</p>	Art. 115b ist zu streichen.
------------------	--	-----------------------------

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

<p>Übergangsbestimmungen</p>	<p>Weil der neue Anspruch auf Taggeld gemäss Art. 16 Abs. 2^{bis} VE-UVG erst mit dem Ende eines anderen Ausgleichs des Verdienstaufalles beginnt, sollten auch die Übergangsbestimmungen an diesem Zeitpunkt anknüpfen und nicht am Beginn der Arbeitsunfähigkeit, welcher für den Anspruch wie vorstehend ausgeführt keine selbständige Bedeutung hat.</p>	<p>¹ Sind Rückfälle oder Spätfolgen vor dem Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx eingetreten, endet der Ausgleich des Verdienstaufalles aufgrund von Arbeitsunfähigkeit durch den Arbeitgeber oder eine Versicherung aber erst nach deren Inkrafttreten, besteht Anspruch auf das Taggeld nach Artikel 16 Absatz 2^{bis}.</p> <p>² Hat der Ausgleich des Verdienstaufalles aufgrund von Arbeitsunfähigkeit durch den Arbeitgeber oder eine Versicherung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx geendet, so entsteht der Anspruch auf Taggeld nach Artikel 16 Absatz 2^{bis} mit dem Inkrafttreten der Änderung und er erlischt 720 Tage nach Ende dieses Ausgleichs.</p>
-------------------------------------	--	--

<p>Fazit</p>	
<input type="checkbox"/>	<p>Zustimmung ohne Vorbehalte</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten</p>
<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Ablehnung</p>

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)		
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
84a Abs. 1 Bst. b^{ter}	Um in diesen Fällen die Leistungspflicht prüfen zu können, benötigt der Unfallversicherer vom Krankenversicherer Informationen, die unter die Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG fallen. Daher ist es sachgerecht, dafür eine gesetzliche Ausnahme von dieser Pflicht zu schaffen.	

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung

Eidgenössisches Departement des Innern
Herrn Alain Berset
Bundespräsident
Inselgasse 1
3003 Bern

Ausschliesslich per Email an:

- uv@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

Zürich, 15. Dezember 2023

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrätinnen und Bundesräte
Sehr geehrter Herr Mosimann

In obiger Angelegenheit lassen wir Ihnen beiliegend die Vernehmlassungsantwort vom 15. Dezember 2023 des Schweizerischen Versicherungsverbands SVV zukommen. Der SVV hat die oben erwähnte Vorlage geprüft. **Er lehnt diese ab.**

Die Lösung mag Lücken für Personen schliessen, die im Kindes-, Jugend- oder jungen Erwachsenenalter, einen Unfall erlitten haben und im Erwachsenenalter einen Rückfall oder eine Spätfolge zu einem Zeitpunkt erleiden, in dem sie dem UVG unterstellt sind. Aus unserer Sicht rechtfertigt sich der anvisierte massive Eingriff in das UVG für diese Lückenfüllung aber nicht.

Die neuen Gesetzesbestimmungen schaffen Ungleichheiten gegenüber Personen, die den Unfall zu einem Zeitpunkt ab Vollendung des 25. Altersjahres erlitten, in welchem sie nicht dem UVG unterstanden, z. B. Personen in Elternzeit, in Weiterbildung bzw. Personen, die nach Vollendung des 25. Altersjahr im Ausland einen Unfall erlitten und erst anschliessend in die Schweiz einreisen, etc. Die anvisierte Lösung schliesst auch nicht sämtliche Lücken für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Jugendliche oder junge Erwachsene, die einen Unfall unmittelbar vor Lehrbeginn oder vor Antritt einer Anstellung erleiden und im Unfallzeitpunkt über keine UVG-Deckung verfügen, profitieren nicht von der Lösung. Sie erhalten für den laufenden Schadenfall keine Taggelder.

Wir erachten den Eingriff in ein bewährtes, aufeinander abgestimmtes und koordiniertes System von Heilungskosten, Kurz- und Langfristleistungen als schwerwiegend und ungewöhnlich. Die neue Lösung birgt viele Unklarheiten. Die wichtigsten fassen wir an dieser Stelle zusammen:

- Die Heilungskosten richten sich gemäss Vorlage nach einer anderen Sozialversicherung, dem KVG. Das KVG erbringt die Leistungen nach Massgabe eines abschliessenden Leistungskatalogs, während das UVG auf dem Naturalleistungsprinzip basiert.
- Das Verhältnis der beiden Versicherungen untereinander bleibt ungeklärt. Ebenso das Verhältnis der Rechte und Pflichten zwischen dem Leistungserbringer nach KVG, der die Arbeitsunfähigkeit feststellt, und dem Unfallversicherer.
- Die Taggelder gemäss Art. 16 Abs. 2bis (neu) UVG kommen erst nach der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers zum Tragen und sind subsidiär zu einer Versicherung. Es ist völlig unklar, wie die Versicherungen im Detail vorgehen müssen. Zudem sind die Taggelder auf 720 Tage beschränkt. Alle diese Einschränkungen sind dem UVG völlig fremd und für den Arbeitgeber problematisch.
- Eine Koordinierung mit der Rente (Langfristleistungen) ist nicht vorgesehen.
- Hinsichtlich Finanzierung müssen die Arbeitnehmenden, die die Prämie für die NBU-Versicherung entrichten, mit ihren Prämien neu auch für Leistungen im Zusammenhang von Rückfällen und Spätfolgen für Unfallereignisse aufkommen, die ausserhalb des Anwendungsbereichs des UVG auftraten.
- Die Vorlage gilt für alle Spätfolgen und Rückfälle von Unfällen, die sich im Kindes-, Jugend- oder späten Erwachsenenalter ereigneten, ungeachtet, ob der Unfall in der Schweiz oder im Ausland stattgefunden hat. Während sich bei Unfällen, die sich in der Schweiz ereignet haben, Akten noch beigebracht werden und Kausalitätsfragen geklärt werden können, dürfte dies bei Rückfällen und Spätfolgen im Zusammenhang mit Unfallereignissen im Ausland eine Herkulesaufgabe darstellen. Wir erachten hier den Aufklärungsaufwand in keinem Verhältnis zum mit der Lösung anvisierten Ziel.
- Es ist heute bereits so, dass die Privatversicherer in ihren kollektiven Unfall- bzw. Krankenzusatzversicherungsprodukten Lösungen anbieten, in denen Rückfälle oder Spätfolgen für Unfallereignisse, die zu einem Zeitpunkt erfolgten, als keine UVG-Deckung bestand, abgedeckt sind. Viele Arbeitgeber verfügen auf freiwilliger Basis oder gestützt auf GAV-Bestimmungen über entsprechende Versicherungen. Die entsprechenden Produkte der Privatversicherer decken dabei nicht nur Rückfälle und Spätfolgen von Unfällen im Kindes-, Jugend- oder jungen Erwachsenenalter ab, sondern bieten Deckung für Rückfälle und Spätfolgen für sämtliche Unfälle, die sich zu einem Zeitpunkt ereigneten, als keine UVG-Deckung bestand. Insoweit bietet der Markt bereits heute massgeschneiderte Lösungen an, für die nun «mit Biegen und Brechen» eine lückenhafte Lösung in der Sozialversicherung gesucht werden soll. Ein derart schwerwiegender und unausgeglichener Eingriff in das UVG für einen sehr beschränkten Personenkreis rechtfertigt sich auch unter diesem Gesichtspunkt nicht.

Abschliessend erachten wir die Vorlage in der aktuellen Form für nicht umsetzbar. Wir verweisen auf unsere beiliegende detaillierte Vernehmlassungsantwort. Sollte an der Umsetzung wider Erwarten festgehalten werden, ist eine systemisch kohärente Lösung im UVG für alle betroffenen Fallkonstellationen zu treffen.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Matthias Schenker
Leiter Bereich Kranken- und Unfallversicherung

Irène Hänsli
Rechtsanwältin, Fachverantwortliche Unfall-
versicherung und Krankentaggeld

Beilage Vernehmlassungsantwort

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : **Schweizerischer Versicherungsverband SVV**

Abkürzung der Firma / Organisation : **SVV**

Adresse : Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 4, 8002 Zürich

Kontaktperson : Irène Hänsli, Fachverantwortliche Unfallversicherung

Telefon : 044 208 28 41

E-Mail : irene.haensli@svv.ch

Datum : 15. Dezember 2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wir bitten Sie, Ihre inhaltlichen Kommentare direkt in den Tabellen zu den einzelnen Gesetzen – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Dezember 2023** an folgende E-Mail Adressen: uv@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung.

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)

Gesetzesbestimmungen / -anpassungen	Antrag / Begründung
<p>Antrag Streichung der folgenden Gesetzesbestimmungen:</p> <p>Art. 8 Abs. 3 <i>³ Als Nichtberufsunfälle gelten auch Rückfälle und Spätfolgen im Zusammenhang mit einem Unfall (Art. 4 ATSG), der nicht durch das UVG versichert war und sich vor Vollendung des 25. Altersjahres ereignet hat. Absatz 2 ist nicht anwendbar. Es werden nur die Versicherungsleistungen nach Artikel 16 Absatz 2bis gewährt.</i></p> <p>Art. 16 Abs. 2bis <i>^{2bis} In den Fällen nach Artikel 8 Absatz 3 besteht ebenfalls Anspruch auf Taggeld. Der Anspruch entsteht mit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder sobald der Verdienstausfall aufgrund von Arbeitsunfähigkeit nicht mehr durch den Arbeitgeber oder eine Versicherung ausgeglichen wird. Er erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit oder mit dem Tod der versicherten Person, spätestens aber nach 720 Tagen.</i></p> <p>Art. 97 Abs. 1 Bst. bter <i>⁴ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG³ bekannt geben: ^{bter} mit der Durchführung des KVG⁴ betrauten Organen, um die Informationen zu erhalten, die für Entscheide zu Fällen nach Artikel 8 Absatz 3 erforderlich sind.</i></p> <p>Art. 115b</p>	<p>I. Antrag: Der SVV lehnt die neuen Bestimmungen vollumfänglich ab und beantragt die Streichung von Art. 8 Abs. 3 (neu) UVG, sowie der daraus resultierenden weiteren Änderungen Art. 16 Abs. 2^{bis}, Art. 97 Abs. 1 Bst. b^{ter}, Art. 115b, der Übergangsbestimmungen im UVG sowie der Bestimmungen im KVG.</p> <p>I.1 Begründung:</p> <p>1 Mit der angebehrten Einzelfalllösung für Rückfälle bzw. Spätfolgen zu Unfällen, die im Kindes-, jugendlichen bzw. jungen Erwachsenenalter aufgetreten sind, wird eine Regelung im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) geschaffen, die eine Bevorzugung eines beschränkten Personenkreises bewirkt: Mithin von Personen bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs. Diese Bevorzugung dieses beschränkten Personenkreises bei Rückfällen bzw. Spätfolgen in einer Sozialversicherung ist unfair und nicht vertretbar.</p> <p>1.1 Personen, die die Altersgrenze überschritten haben, jedoch aus anderen Gründen einen Unfall erleiden, während sie nicht UVG-versichert sind - insbesondere Hausfrauen/Hausmänner/Personen in Elternzeit; Personen, die ein Sabbatical machen; Studenten/Werkstudenten (z. B. im Rahmen einer Weiterbildung) nach Vollendung des 25. Altersjahrs oder Personen, die erst nach Vollendung des 25. Altersjahrs in die Schweiz einreisen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen sowie Selbständigerwerbende - werden im Rahmen der angebehrten Lösung stark benachteiligt.</p> <p>1.2 Bei Rückfällen oder Spätfolgen besteht für diesen Personenkreis lediglich die begrenzte Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Art. 324a Abs. 1 OR. Sie erhalten hingegen keine Taggelderleistungen nach Art. 8 Abs. 3 (neu) und Art. 16 Abs. 2bis (neu) UVG. Dies auch dann nicht, wenn sie im Zeitpunkt des</p>

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

<p><i>Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen</i></p> <p><i>Gliederungstitel vor Art. 116</i></p> <p>1a. Kapitel: Aufhebung und Änderung von Gesetzesbestimmungen</p> <p><i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx.xx.xxxxx</i></p> <p>¹<i>Für Rückfälle oder Spätfolgen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx eingetreten sind, aber erst nach deren Inkrafttreten zur Arbeitsunfähigkeit führen, besteht Anspruch auf das Taggeld nach Artikel 16 Absatz 2bis.</i></p> <p>²<i>Hat die Arbeitsunfähigkeit vor dem Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx begonnen, so entsteht der Anspruch auf Taggeld nach Artikel 16 Absatz 2bis mit dem Inkrafttreten der Änderung und erlischt 720 Tage nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit.</i></p> <p>¶</p>	<p>Rückfalls/der Spätfolge über eine NBU-Deckung verfügen und dafür Prämien zahlen. Für die Schaffung einer solchen gesetzlichen Ungleichbehandlung bzw. Ungerechtigkeit innerhalb einer Sozialversicherung besteht kein triftiger Grund.</p> <p>1.3 Der SVV erachtet die entsprechende Regelung, die Unfälle von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bevorteilt, als stossend. Sie verstösst gegen das Äquivalenzprinzip im UVG und erweist sich als nicht verfassungskonform (Verstoss gegen Art. 8 Abs. 1 BV).</p> <p>1.4 Die Vorlage geht das Problem von Rückfällen bzw. Spätfolgen von Unfällen an, die sich im Kindes-, Jugend- oder jungen Erwachsenenalter ereignet haben. Offen und ungelöst bleibt hingegen die Problematik, wenn der Unfall kurz vor Lehrbeginn oder vor Stellenantritt zu einem Zeitpunkt passiert, in welchem die betreffende junge Person über keine Deckung verfügt. Laufende Schadenfälle sind von der neuen Gesetzesbestimmung nicht erfasst, obwohl die gleiche Grundproblematik besteht.</p> <p>2 Als besonders stossend erachten wir weiterhin die neu geschaffene intrasystemische Ungerechtigkeit:</p> <p>2.1 Grundsätzlich ist gegen Nichtberufsunfälle versichert, wer mindestens 8 Stunden pro Woche arbeitet. Wer weniger arbeitet, ist lediglich gegen Berufsunfälle versichert (Art. 8 Abs. 2 UVG i. V. m. Art. 13 UVV). Gemäss Art. 8 Abs. 2 UVG i. V. m. Art. 13 UVV besteht bei einem Freizeitunfall eines UVG-Versicherten, der weniger als 8 Stunden pro Woche arbeitet, kein Anspruch auf Leistungen gemäss UVG; weder für den Unfall selbst noch bei Rückfällen oder Spätfolgen.</p> <p>2.2 Die neue Regelung gemäss Art. 8 Abs. 3 (neu) UVG bewirkt nun die einseitige Privilegierung eines beschränkten Personenkreises gegenüber allen anderen Personen, die nach Vollendung des 25. Altersjahres einen Nichtberufsunfall zu einem Zeitpunkt erlitten haben, als sie nach Art. 8 Abs. 2 UVG von der NBU-Deckung ausgenommen waren. Diese Personen erhalten auch im Zeitpunkt der Spätfolge oder des Rückfalls keine Taggeldleistungen aus UVG.</p> <p>2.3 Zudem erhalten Teilzeitbeschäftigte, die vor Vollendung des 25. Altersjahres einen Nichtberufsunfall als Teilzeitbeschäftigte gemäss Art. 8 Abs. 2 UVG</p>
--	--

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

	<p>erlitten haben (für den keine Deckung bestand), neu Taggeldleistungen bei einem Rückfall oder einer Spätfolge, obwohl beim Unfallereignis selbst keine Deckung nach UVG bestand. Es resultiert die abstruse Situation, dass für den eigentlichen Unfall gemäss Art. 8 Abs. 2 UVG keine Leistungen nach UVG (auch keine Taggelder!) erbracht werden. Bei einem Rückfall oder einer Spätfolge werden hingegen Taggelder bis max. 720 Tage ausgerichtet.</p>
2.4	<p>Insgesamt können damit auch Personen, die weder im Zeitpunkt des Unfalls noch im Zeitpunkt des Rückfalls bzw. der Spätfolge über eine NBU-Deckung nach UVG verfügen und zu keinem dieser Zeitpunkte NBU-Prämien entrichtet haben, von der neuen Gesetzesbestimmung profitieren. Diese Privilegierung stellt einen Verstoss gegen das Äquivalenzprinzip im UVG sowie das verfassungsmässige Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV) dar (vgl. auch den Bericht des Bundesrates vom 28.3.2018, BBL 2018, S. 2364).</p>
2.5	<p>Die NBU-Prämie ist durch die Arbeitnehmenden zu entrichten. Mit Schaffung der angebehrten neuen Lösung hat die Allgemeinheit der Arbeitnehmenden für Taggeldleistungen an Personen aufzukommen, die im Unfallzeitpunkt keine UVG-Prämie entrichtet haben und u. U. auch im Zeitpunkt des Rückfalls bzw. der Spätfolge keine NBU-Prämien entrichten. Auch dies stellt eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung im Rahmen einer Sozialversicherung dar und verstösst gegen das Äquivalenzprinzip gemäss UVG und das verfassungsmässige Rechtsgleichheitsgebot.</p>
3	<p>Der vorliegende singuläre Eingriff in das UVG zugunsten eines sehr beschränkten Personenkreises löst die Problematik weder für die Arbeitnehmenden noch für die Arbeitgebenden abschliessend und führt zu Leistungsgrundlagen, die im UVG sehr ungewöhnlich sind.:</p>
3.1	<p>Arbeitnehmende, die einen nicht UVG-gedeckten Unfall nach Vollendung des 25. Altersjahres erleiden, kommen bei einem Rückfall oder einer Spätfolge nicht in den Genuss von Taggeldleistungen nach Art. 8 Abs. 3 (neu) UVG. Sie erhalten keine Taggeldleistungen, obwohl sie in der gleichen Ausgangslage sind, wie der Personenkreis gemäss Art. 8 Abs. 3 (neu) UVG. Sofern ihr Arbeitgeber das Risiko für Rückfälle und Spätfolgen nicht in einer kollektiven</p>

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

	<p>Unfall- oder Krankenzusatzversicherung eingeschlossen hat, haben sie lediglich den Anspruch auf eine Lohnfortzahlung nach Art. 324a Abs. 1 OR. Dies ist stossend.</p>
3.2	<p>Auch für die Arbeitgebenden bringt der systemwidrige Eingriff in das UVG keine Entlastung. Gemäss der Bestimmung von Art. 16 Abs. 2bis (neu) UVG beginnt die Taggeldpflicht erst wenn der Verdienstaufschlag (gemeint ist wohl der Erwerbsausfall) «nicht mehr durch den Arbeitgeber oder eine Versicherung ausgeglichen» wird. Die Arbeitgebenden trifft damit in jedem Fall eine Lohnfortzahlungspflicht nach Art. 324a Abs. 1 OR. Um dieses Risiko bei Bedarf zu minimieren, ist der Arbeitgeber weiterhin verpflichtet, eine Versicherung abzuschliessen.</p>
4	<p>Massiver Eingriff in ein bewährtes System: Die angebehrte Lösung bewirkt für eine Randthematik, für die es schon heute auf freiwilliger Basis gute Lösungen in Form der kollektiven Unfall- oder Krankenzusatzversicherungen gibt, einen Eingriff in ein bewährtes System, das zu neuen Lücken führt.</p>
4.1	<p>Die Ungleichbehandlung gegenüber anderen Personenkreisen wurde bereits oben thematisiert (vgl. Ziff. 3 ff oben).</p>
4.2	<p>Die neue Lösung teilt die Unfallfolgen auf zwei unterschiedliche Sozialversicherungen und die Arbeitgebenden auf. Während die Heilungskosten des Rückfalls oder der Spätfolge (mit Franchise und/oder Selbstbehalt) über das KVG abzurechnen sind, werden Taggelderleistungen aus der Unfallversicherung nach UVG ausgerichtet. Während im UVG das Naturalleistungsprinzip gilt, richten sich die Leistungen im KVG nach einem abschliessenden Leistungskatalog. Es werden daher nicht zwingend dieselben Leistungen ausgerichtet. Bei der Abstimmung von Taggelderleistungen aus dem UVG mit Heilungskosten aus dem KVG sind Unstimmigkeiten programmiert.</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Zusammenarbeit der beiden Versicherer ist mit Ausnahme der Datenschutzbestimmungen nicht geregelt. Wer entscheidet über die Einstellung der Taggelderleistungen? Wie erfolgt die Information? Wie wird der Arbeitgeber miteinbezogen?– Wie verhält es sich bei Vorliegen von Kürzungstatbeständen?– Bezugsdauer bei Unterbruch der Arbeitsunfähigkeit?

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

	<ul style="list-style-type: none">– Bezugsdauer bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit?– Bezugsdauer bei mehreren Rückfällen / Spätfolgen? <p>4.3 Das UVG (in der aktuell gültigen Fassung) deckt die Folgen eines Unfalles ganzheitlich ab. Heilungskosten, Taggelder und Renten werden aus dem UVG bezahlt und sind aufeinander abgestimmt, solange eine natürliche und adäquate Kausalität zum Unfallereignis besteht. Diese Lösung ist sinnvoll und in sich kohärent. Neu sollen die Heilungskosten über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) gemäss KVG bezahlt werden; die Taggelder weiterhin während max. 720 Tagen über das UVG, die NBU-Versicherung. Es werden hier mit der Befristung der Taggelder auf 720 Tage neue und systemfremde UVG-Leistungen geschaffen, was folgende Konsequenzen hat:</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Koordination der Taggelder mit der Rente ist nicht mehr sichergestellt.– Unklar ist, was nach Ausschöpfung der 720 Taggelder geschieht. Bzw. was geschieht, wenn Langfristleistungen gesprochen werden müssen? (Aus dem UVG dürfen sie nicht gesprochen werden. Eine Abstimmung mit anderen Sozialversicherungen ist nicht vorgesehen. Die vorliegende Lösung mag eine Lücke füllen, sie schafft jedoch neue Problemfälle und Lücken.)– Unklar ist weiter, wie bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit bzw. bei erneutem Rückfall bzw. Spätfolge vorzugehen ist. <p>4.4 Im Gegensatz zu den «normalen» Leistungen gemäss UVG besteht eine Beschränkung des Taggeldanspruchs auf 720 Tage. Dies ist systemfremd und die Einführung derart beschränkter Leistungen für einen begrenzten Personenkreis ist nicht zu rechtfertigen, zumal der Taggeldanspruch gemäss Art. 16 Abs. 2^{bis} (neu) UVG entsteht: <i>«mit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder sobald der Verdienstausschlag aufgrund von Arbeitsunfähigkeit nicht mehr durch den Arbeitgeber oder eine Versicherung ausgeglichen wird. Er erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit oder mit dem Tod der versicherten Person, spätestens aber nach 720 Tagen.»</i> Das Taggeld ist somit gemäss Art. 16 Abs. 2^{bis} (neu) UVG subsidiär zu einer <i>allfälligen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers und Versicherung</i>. Insoweit unter Versicherung eine VVG-Versicherung (Kollektive Krankentaggeld- oder Unfallversicherung) verstanden wird, wird hier in einer Sozialversicherung ein Vorrang des VVG geschaffen. Dies</p>
--	---

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

	<p>stellt mindestens eine ungewöhnliche Regelung dar und es fragt sich, ob eine Versicherung nach dem Privatversicherungsgesetz (VVG) einer Sozialversicherung vorgehen darf, bzw. ob es überhaupt noch eine Regelung in einer Sozialversicherung braucht, wenn das anvisierte Ziel auf dem Weg der Privatversicherung erzielt werden kann.</p> <p>4.5 Weiter stellt sich die Frage, wie die Unfallversicherer erfahren sollen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Wann die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers beginnt/abläuft?– Ob eine anderweitige Versicherung besteht bzw. welche?– Versteht man unter «Versicherung» Privatversicherungen (des Arbeitgebers/des Arbeitnehmers)? Sozialversicherungen? In- und ausländische Versicherungen? Lebensversicherungen? Summenversicherungen?– Wie erfolgt der Einbezug der Leistungserbringer, die nach KVG abzurechnen haben, die Arbeitsunfähigkeit jedoch gegenüber dem Unfallversicherer zu bescheinigen haben? Gehen die entsprechenden Mehrkosten zulasten der Krankenversicherung?– Wer trägt die Abklärungskosten für die Arbeitsunfähigkeit? Der Krankenversicherer nach KVG oder der Unfallversicherer nach UVG. Letzterer richtet lediglich Tagelder aus?– Wie ist abzuklären bzw. welche Anforderungen bestehen, um das ursprüngliche Unfallereignis nachzuweisen, insbesondere wenn ein Auslandsbezug besteht?– Wie verhält es sich mit der Kausalität, wenn keine Unterlagen zum ursprünglichen Unfallereignis vorhanden sind? <p>4.6 Die Leistungsdauer müsste in diversen Punkten präzisiert werden, beispielsweise bei einem erneuten Rückfall oder bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit. Hierzu fehlen jegliche Regelungen.</p> <p>5 Die Abklärung von Unfällen, die in der Jugend oder im jungen Erwachsenenalter und unter Umständen gar im Ausland stattgefunden haben, ist mit hohem Aufwand verbunden. In den meisten Fällen, insbesondere wenn sich der Unfall im Ausland zugetragen hat, dürfte die Nachverfolgbarkeit (Einverlangen von früheren Akten zu Behandlungen, Kausalitätsprüfungen etc.) nahezu unmöglich sein. Mit</p>
--	---

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

	<p>der neuen Regelung werden hier Gesetzesbestimmungen geschaffen, die einen hohen Verwaltungsaufwand generieren, in der Realität jedoch in sehr vielen Fällen (insbesondere bei Auslandsbezug) «tote Buchstaben» bleiben dürften. Die neuen Bestimmungen enthalten systemfremde, ungewöhnliche, lückenhafte und unklare Regelungen für einen eingeschränkten Personenkreis, verbunden mit einem hohen Verwaltungsaufwand und höheren Kosten (Prämien) zulasten aller NBU-Versicherten. Sie sind abzulehnen.</p> <p>6 Art. 115 b (neu) UVG ist eine Blankobestimmung zugunsten des Bundesrats. Sie enthält keine Leitplanken im Sinne der bestehenden Rechtsprechung. Sie ist aus diesem Grund abzulehnen.</p>
<p>II. Eventualiter</p> <p>Die Bestimmungen sind wie folgt abzuändern:</p> <p>Art. 8 Abs. 3 ³ Als Nichtberufsunfälle gelten auch Rückfälle und Spätfolgen im Zusammenhang mit einem Unfall (Art. 4 ATSG), der nicht durch das UVG versichert war und sich vor Vollendung des 25. Altersjahres ereignet hat. Absatz 2 ist nicht anwendbar. Es werden nur die Versicherungsleistungen nach Artikel 16 Absatz 2^{bis} gewährt.</p> <p>Art. 16 Abs. 2^{bis} ^{2bis} In den Fällen nach Artikel 8 Absatz 3 besteht ebenfalls Anspruch auf Taggeld. Der Anspruch entsteht mit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder sobald der Verdienstaufschlag aufgrund von Arbeitsunfähigkeit nicht mehr durch den Arbeitgeber oder eine Versicherung ausgeglichen wird. Er erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit oder mit dem Tod der versicherten Person, spätestens aber nach 720 Tagen.</p>	<p>II. Eventualiter</p> <p>Für den Fall, dass wider Erwarten an den neuen Bestimmungen festgehalten wird, sind diese so auszugestalten:</p> <p>1 Dass sie für alle Fälle gelten, bei denen ein Rückfall bzw. eine Spätfolge zu einem Unfall vorliegt, der zu einem Zeitpunkt auftrat, als keine UVG-Deckung bestand:</p> <p>1.1. In Art. 8 Abs. 3 (neu) UVG ist der Halbsatz : «und sich vor Vollendung des 25. Altersjahres ereignet hat» zu streichen</p> <p>1.2. In Art. 8 Abs. 3 (neu) UVG ist der Hinweis auf «Art. 16 Abs. 2^{bis}» zu streichen und durch «Art. 16 Abs. 2 UVG» zu ersetzen</p> <p>1.3. Art. 16 Abs. 2^{bis} (neu) UVG ist vollumfänglich zu streichen.</p> <p>II.1 Begründung</p> <p>2 Damit ist die Gleichbehandlung für sämtliche Rückfälle und Spätfolgen von Unfällen, die zu einem Zeitpunkt erfolgten, als keine UVG-Deckung für das originäre Unfallereignis bestand, sichergestellt. Die Bestimmung ist unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit verfassungskonform.</p> <p>3 Gewisse Widersprüche bleiben damit bestehen (z. B. die Situation, dass ein Originärereignis nach Art. 8 Abs. 2 UVG nicht gedeckt ist, hingegen ein Anspruch auf Taggelder nach Art. 16 Abs. 2 UVG im Fall eines Rückfalls oder einer</p>

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

	<p>Spätfolge besteht). Zugunsten einer möglichst einheitlichen Regelung für alle Rückfälle oder Spätfolgen für Unfälle, für die ursprünglich keine Unfalldeckung nach UVG bestand, sind diese in Kauf zu nehmen. Der SVV erachtet eine derartige Lösung als sinnvoller als die Gesetzesvorlage gemäss Vernehmlassungsvorlage. Wir halten jedoch fest, dass unseres Erachtens auf jegliche Regelung zu verzichten ist (vgl. Hauptantrag gemäss Ziff. 1).</p>
<p>III. Bemerkungen zu den bestehenden Bestimmungen</p> <p>Art. 16 Abs. 2^{bis} ^{2bis} In den Fällen nach Artikel 8 Absatz 3 besteht ebenfalls Anspruch auf Taggeld. Der Anspruch entsteht mit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder sobald der Verdienstaussfall Erwerbsausfall aufgrund von Arbeitsunfähigkeit nicht mehr durch den Arbeitgeber oder eine Versicherung ausgeglichen wird. Er erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit oder mit dem Tod der versicherten Person, spätestens aber nach 720 Tagen.</p>	<p>III. Bemerkungen zu den bestehenden Bestimmungen</p> <p><u>Zu Art. 16 Abs. 2^{bis}:</u></p> <p>1 16 Abs. 2^{bis} UVG regelt den Beginn und das Ende des Taggeldanspruchs (max. 720 Tage). Mit Blick auf die Systematik von Art. 16 UVG erscheint die Verwendung des Begriffs "ebenfalls" ("également" und "anche") nicht erforderlich. Der Ausdruck ist zu streichen.</p> <p>2 Die Verwendung des Begriffs "Verdienstaussfall" ist mit Blick auf die Koordination (Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR und/oder Leistungen einer Erwerbsausfallversicherung (siehe Erläuterungen, Seite 11) nicht korrekt. Vielmehr müsste hier der Begriff "Erwerbsausfall" verwendet werden. Entsprechend ist Verdienstaussfall durch Erwerbsausfall zu ersetzen.</p> <p>3 Hinsichtlich des Begriffs "eine andere Versicherung" ist zu präzisieren, welche Arten von (Erwerbsausfall)Versicherungen vorgehen: "Sozialversicherung" und/oder, «Privatversicherung» (individuell/kollektiv) oder spezifisch "Unfallversicherung", «inländische/ausländische Versicherung», allenfalls auch «Lebensversicherung» oder eine «Summenversicherung»?</p>
<p>IV. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 115b UVG</p> <p>Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen</p>	<p>IV. Schlussbestimmungen</p> <p>Die neu eingeführte Delegationsbestimmung an den Bundesrat (Art. 115b (neu) UVG) enthält keine Leitplanken, wie die Rechtsprechung dies verlangt (BGE 134 I 322 Erw. 2.4) dies vorsieht. Sie wird zurückgewiesen.</p>

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

Ablehnung gestützt auf den Antrag Ziff. 1. oben.

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Erläuternder Bericht (Gesamterläuterungen)	
Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Ausgangslage Abschnitt 1	Nicht nur UVG-versicherte Personen, die in <i>ihrer Jugend verunfallen</i> , bevor sie berufstätig wurden, verfügen über keinen Anspruch auf UVG-Leistungen, bevor sie berufstätig wurden. Dies trifft auch auf zahlreiche weitere Personen zu: Beispielsweise Personen, die einen Unfall erlitten, während sie aus anderen Gründen keiner Erwerbstätigkeit nachgingen und auch nicht bei der Arbeitslosen- oder Militärversicherung gemeldet war, zu diesem Zeitpunkt jedoch das 25. Altersjahr bereits vollendet hatten, insbesondere Personen, die im Unfallzeitpunkt aus familiären Gründen keiner Erwerbstätigkeit nachgingen, Studenten/Werkstudenten, die älter als 25 Jahre sind, Personen mit beruflicher Auszeit, etc.) oder Personen die einen Unfall nach Vollendung des 25. Altersjahrs im Ausland erlitten hatten. All diese Personen sind mit der angebotenen Lösung im Fall eines Rückfalls nicht gedeckt und müssen sich weiterhin an die Krankenversicherung wenden, die nur die medizinischen Kosten zu den Bedingungen des KVG übernimmt.
Ausgangslage Abschnitt 3	Der SVV schliesst sich den Ausführungen und Schlussfolgerung des Bundesrats gemäss dem ausführlichen Bericht vom 28. März 2018 vollumfänglich an. Die Umsetzung der Motion Darbellay führt zu einer Abweichung von grundlegenden Prinzipien des Versicherungsrechts, zu systemischen Widersprüchen in den verschiedenen Sozialversicherungszweigen und schafft neue Ungleichheiten. Die Umsetzung der Motion gemäss vorliegendem Gesetzesentwurf führt zu den aufgezeigten Widersprüchen und schafft neue Ungleichheiten. Sie ist abzulehnen.
S. 5, Ziff. 1.1.	Mit keinem Wort erwähnt wird in der Schilderung der Ausgangslage, dass es sich um eine «Randproblematik» handelt. Bereits heute haben die Arbeitgebenden die Möglichkeit, die entsprechende Lücken (für sämtliche betroffenen Personenkreise und nicht nur für Jugendliche bzw. junge Erwachsene) durch den Abschluss von Zusatzversicherungen nach dem Bundesgesetz über die Privatversicherung (VVG) in Form von Zusatzversicherungen zum UVG (sogenannte «UVG-Z»-Versicherungen) oder im Rahmen von Kollektiven Krankentaggeldversicherungen (KTG-Versicherungen) abzuschliessen. Ein Grossteil der Unternehmen in der Schweiz verfügt über entsprechenden Versicherungsschutz. Auch auf individueller Basis (Einzeltaggeldversicherungen für Unfall und/oder Krankheit) kann dieses Risiko vollumfänglich abgedeckt werden. Insoweit haben die Privatversicherer wenig Verständnis für die Politik, die hier eine Gesetzesänderung für einen beschränkten Personenkreis erzwingen will. Eine UVG-Änderung aufgrund weniger Einzelfälle erscheint angesichts der Tatsache, dass erstere durch bestehende Lösungen bereits heute abgedeckt werden können, unverhältnismässig.
S. 11. Subsidiarität	Verdienstausfall durch Erwerbsausfall zu ersetzen.

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Allgemeine Bemerkungen

Bemerkung/Anregung

Auf die neu geschaffene Regelung ist zu verzichten. Zur Begründung verweisen wir auf obige Ausführungen.



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern
uv@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
(Word und PDF Version)

Schwyz, 5. Dezember 2023

Änderung des Unfallversicherungsgesetzes (UVG)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. September 2023 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) zur Vernehmlassung bis 15. Dezember 2023 unterbreitet.

Der Regierungsrat erachtet die Schliessung der Rechtslücke in der Unfallversicherung für sinnvoll und unterstützt die vom Bundesrat beantragte Änderung des UVG.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern
Herr Alain Berset
Bundespräsident
3003 Bern

Frauenfeld, 5. Dezember 2023
690

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay „Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen“

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20).

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Schlussfolgerungen des Bundesrates, dass die Umsetzung der Motion Darbellay von den grundlegenden Prinzipien des Versicherungsrechts abweicht, systemische Widersprüche in verschiedenen Sozialversicherungszweigen mit sich bringt und neue Ungleichheiten schafft, überzeugen. Die Vorlage ist abzulehnen, da sie dem grundlegenden Gedanken des UVG als Sozialversicherung widerspricht. Minderjährige sind vom UVG nicht erfasst. Es ist systemfremd, Leistungen für Personen vorzusehen, die zum leistungs begründenden Zeitpunkt gar nicht unter die entsprechende Sozialversicherung fielen. Die aus den zahlreichen Abgrenzungsfragen resultierende Rechtsunsicherheit wird absehbar hunderte Rechtsfälle nach sich ziehen, mit entsprechenden direkten und indirekten Begleitkosten für die staatlichen Stellen. Dieser Aufwand ist angesichts der Bedeutung der Vorlage unverhältnismässig.

2/2

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln und dem erläuternden Bericht

Sollte die Vorlage entgegen unserem Antrag umgesetzt werden, wäre mindestens Folgendes zu beachten:

Art. 16 Abs. 2^{bis} (neu)

Das auf die neue Bestimmung zurückgehende Taggeld soll subsidiär ausgerichtet werden. Die Subsidiarität soll nicht nur gegenüber allen anderen Arten von Erwerbsausfallentschädigungen gelten, sondern auch gegenüber Lohnfortzahlungspflichten des Arbeitgebers. Dies schafft eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung zum Taggeldanspruch bei Spätfolgen eines Unfalls, der beim Erstereignis durch das UVG gedeckt war. Wir empfehlen eine Formulierung, die Ungleichbehandlungen vermeidet.

Erläuterungen Kap. 5.4 „Auswirkungen auf die Unfallversicherung“

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass „die Versicherer ihre Leistungszuständigkeit bei einem hohen Anteil der Fälle aufgrund des Erfordernisses eines Kausalitätszusammenhangs zwischen dem ursprünglichen Unfall und dem Rückfall verneinen dürften“. Diese Formulierung erachten wir als problematisch, da sie implizieren kann, dass die Hürde für eine Inanspruchnahme dieser Leistung grundsätzlich hoch angesetzt wird. Da sich die Gerichte im Rahmen der Auslegung des Gesetzes u.a. auf die Ausführungen im Erläuternden Bericht stützen, beantragen wir, dass auf diesen Hinweis verzichtet wird. Es ist zielführend, die Motion so umzusetzen, dass kein grosser administrativer Aufwand entsteht und aufgrund von Rechtsunsicherheit kein Anlass für Rechtsverfahren besteht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



Numero
6212

fr

0

Bellinzona
13 dicembre 2023

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Signor Consigliere federale
Alain Berset
Direttore del Dipartimento federale
dell'interno
Bundesgasse 3
3003 Berna

Invio per posta elettronica:
uv@bad.admin.ch
gever@bad.admin.ch

Consultazione sulla modifica della legge federale del 20 marzo 1981 sull'assicurazione contro gli infortuni (LAINF): adempimento della mozione 11.3811 Darbellay Colmare le lacune giuridiche nell'assicurazione contro gli infortuni

Signor Consigliere federale,

vi ringraziamo per averci coinvolti nella procedura di consultazione a margine e, nel merito della modifica della legge federale del 20 marzo 1981 sull'assicurazione contro gli infortuni (LAINF): adempimento della mozione 11.3811 Darbellay Colmare, le comunichiamo di non avere particolari osservazioni.

Voglia gradire, onorevole Consigliere federale, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Raffaele De Rosa

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia:

- Consiglio di Stato (dss-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; decs-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Sezione delle risorse umane (dfe-sru@ti.ch)
- Ufficio degli stipendi e delle assicurazioni (dfe-sru.stipendi.assicurazioni@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Travail.Suisse

Abkürzung der Firma / Organisation : TS

Adresse : Hopfenweg 21, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson : Edith Siegenthaler

Telefon : 0313702111

E-Mail : siegenthaler@travailsuisse.ch

Datum : 15.12.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wir bitten Sie, Ihre inhaltlichen Kommentare direkt in den Tabellen zu den einzelnen Gesetzen – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Dezember 2023** an folgende E-Mail Adressen: uv@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung.

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Bundesgesetz vom 20. März 19812 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)

Travail.Suisse begrüsst, dass die Mo. 11.3811 Darbellay die Lücke der fehlenden Taggeldzahlungen bei einem Rückfall oder einer Spätfolge eines Jugendunfalls schliessen will. Aktuell können keine Taggelder aus dem UVG beansprucht werden, wenn der Unfall, der zu Rückfällen oder Spätfolgen führt, nicht durch das UVG gedeckt war. Dies hat zur Folge, dass eine versicherte Person, die wegen eines Rückfalles oder einer Spätfolge eines Jugendunfalles arbeitsunfähig wird, von den Sozialversicherungen so behandelt wird, wie wenn sie krankheitsbedingt arbeitsunfähig geworden wäre. Somit ist der Lohnersatz bei einer Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich nur über die zeitlich beschränkte arbeitsvertragliche Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers abgesichert. In der Folge kann es zu ungedeckten Lohnausfällen kommen. Im Gegensatz zur Unfallversicherung, die zeitlich unbeschränkt Taggelder bezahlt, entsteht hier eine Lücke in der sozialen Absicherung. Spätfolgen von Jugendunfällen sind somit deutlich schlechter sozial abgesichert als Unfälle, die während dem Erwerbsleben erfolgen.

Es ist wichtig, dass diese Lücke geschlossen wird. Travail.Suisse unterstützt deshalb die Vorlage zur Umsetzung der Mo. 11.3811 Darbellay, auch wenn damit Folgen eines Ereignisses versichert werden, das sich zu einem Zeitpunkt ereignet hatte, als noch kein entsprechender Versicherungsschutz vorhanden war.

Travail.Suisse möchte in diesem Zusammenhang betonen, dass die eigentliche Problematik darin liegt, dass die Krankentaggeldversicherung in der Schweiz nicht obligatorisch ist. Wäre mit einer obligatorischen Krankentaggeldversicherung gesichert, dass alle Arbeitnehmenden Taggelder erhalten, bis die IV-Abklärungen erfolgen konnten, bestünde auch bezüglich Spätfolgen von Unfällen in den Jugendjahren keine derartige Lücke. Aus Sicht von Travail.Suisse wäre es deshalb wichtig, die Einführung einer obligatorischen Krankentaggeldversicherung rasch an die Hand zu nehmen.

Fazit

<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

Die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung ist aus Sicht von Travail.Suisse folgerichtig.

Wie oben erwähnt, ist aus Sicht von Travail.Suisse zudem die Einführung einer obligatorischen Krankentaggeldversicherung anzugehen.

Fazit

<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Erläuternder Bericht (Gesamterläuterungen)	
Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay
«Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Allgemeine Bemerkungen

Bemerkung/Anregung



Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
3003 Bern

Elektronisch an:
uv@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Bern, 8. November 2023

Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung: Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Jahr 2014 nahmen die eidgenössischen Räte die Motion 11.3811 Darbellay an. Gemäss dem modifizierten Text wird der Bundesrat beauftragt, *«eine Änderung des UVG und/oder gegebenenfalls anderer einschlägiger Bestimmungen vorzunehmen, um zu garantieren, dass Taggelder auch in solchen Fällen bezahlt werden, in denen die Erwerbsunfähigkeit durch Rückfälle oder Spätfolgen einer Verletzung begründet ist, welche die versicherte Person als Jugendlicher erlitten hat»*.

Der Bundesrat hat die verschiedenen Möglichkeiten zur Umsetzung im Bericht vom 28. März 2018 analysiert. Im Ergebnis führt die Motion zu einer Abweichung von grundlegenden Prinzipien des Versicherungsrechts, zu systemischen Widersprüchen in den verschiedenen Sozialversicherungszweigen und zudem zu neuen Ungleichheiten. Der Bundesrat beantragte sodann die Motion abzuschreiben.

Trotz der vorangehenden Erkenntnisse haben beide Räte die Abschreibung der Motion abgelehnt, weshalb nun der vorliegende Entwurf ausgearbeitet wurde.

Aus Sicht der SVP ist der vorliegende Systemwechsel, welcher eine Ausnahme zum in den Sozialversicherungen geltenden Rückwärtsversicherungsverbot bedeutet - insbesondere, weil für dieses Risiko keine UVG-Prämie bezahlt worden ist - abzulehnen. Ganz offensichtlich führt die Ergänzung des UVG zu einer Zunahme der gerichtlichen Verfahren, zu Koordinationsschwierigkeiten, zu zusätzlichem administrativen Aufwand sowie zu einer Auswirkung auf die Prämienbelastung.

Ohnehin ist die folgenreiche Regulierung in Anbetracht der im Bericht ausgeführten Tatsache, dass am Ende der Verfahren «*nur in Einzelfällen*» Leistungen fällig werden, unhaltbar. Einhergehend mit der Ergänzung im UVG sind jedoch neue Folgekosten, welche schlussendlich von den Steuer- und Prämienzahler getragen werden müssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat

Per E-Mail

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Abteilung Versicherungsaufsicht
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Altdorf, 29. November 2023

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»; Verzicht auf Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

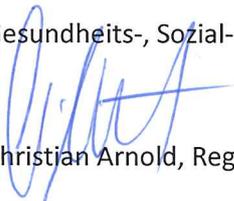
Mit Schreiben vom 15. September 2023 lädt das Eidgenössische Departement des Innern den Regierungsrat des Kantons Uri ein, bis zum 15. Dezember 2023 eine Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen» abzugeben. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Aufgrund der Tatsache, dass die vorgeschlagenen Änderungen keine direkten Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden haben, teilen wir Ihnen im Auftrag des Regierungsrats des Kantons Uri mit, dass wir auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichten.

Wir danken für Ihr Verständnis und grüssen Sie freundlich.

Freundliche Grüsse

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion



Christian Arnold, Regierungsrat

Bundesamt für Gesundheit BAG
3000 Bern

uv@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Bern, 18. Dezember 2023 sgv-Gf/ap

Vernehmlassungsantwort: Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 15. September 2023 hat uns Bundespräsident Berset eingeladen, zu einem Entwurf zur Umsetzung der vom Parlament überwiesenen Motion Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen» Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Nach eingehender Prüfung Ihrer Unterlagen kommen wir zum Schluss, dass die Motion Darbellay nicht sinnvoll und kosteneffizient umgesetzt werden kann und zudem wichtige Grundsätze aus dem Sozialversicherungsrecht verletzt (so etwa das Rückwärtsversicherungsverbot). Wir weisen Ihr Reformprojekt daher zurück und legen Ihnen nahe, gänzlich auf die Umsetzung der Motion Darbellay zu verzichten. Wir machen hierfür insbesondere folgende Gründe geltend:

- Der Reformvorschlag steht in Widerspruch zum Verbot der Rückwärtsversicherung. An diesem sollte auch deshalb nicht geritzt werden, weil sonst ein verhängnisvolles Präjudiz für die künftige Leistungserweiterungen geschaffen werden könnte.
- Die Beweisführung hinsichtlich der erforderlichen Kausalität wäre ausgesprochen anspruchsvoll. Wir rechnen mit aufwändigen und kostspieligen Verfahren, die dann viele Streitfälle und Prozesse auslösen. Das Verhältnis zwischen dem Nutzen für wenige Versicherte und den Aufwänden für den gesamten Versicherungszweig stufen wir als schlecht ein. Der Aufwand lohnt sich aus unserer Sicht auch deshalb nicht, weil die Ausrichtung der Taggelder ja nur subsidiär erfolgen würde und das Gros der Betroffenen Arbeitnehmenden ohnehin einen Anspruch auf eine Lohnfortzahlung gemäss Art. 324a OR hat.
- Die Prämien erhöhungen, welche mit dem Reformprojekt ausgelöst werden, halten sich zugegebenermassen in Grenzen. Dennoch erachten wir es als störend, dass auf den heute versicherten

Lohnsummen Prämien für Unfälle entrichtet werden sollen, die vor sehr langer Zeit eingetreten sind und bei denen keine Lohnfortzahlungen versichert werden.

- Der Reformvorschlag würde zu einer rechtsungleichen Behandlung führen. Es gibt auch andere Personen, die nicht arbeitnehmend sind und die bei einem Unfall keinen Anspruch auf Taggelder haben. Konsequenterweise müsste man auch diesen Personen einen Taggeldanspruch zusprechen, was aber den Rahmen der Reform vollends sprengen würde.

Weitere Argumente gegen den Reformvorschlag können dem Bericht des Bundesrats vom 28. März 2018 entnommen werden, der sich ja bekanntlich gegen die Annahme der Motion Darbellay ausgesprochen hat.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Kurt Gfeller
Vizedirektor



Dieter Kläy
Co-Leitung Direktion

Eidg. Departement des Innern EDI
Herr Bundespräsident Alain Berset
3003 Bern

per Mail an:

- uv@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

Bern, 22. November 2023

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme bezüglich der vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes.

Die Motion 11.3811 «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen» bezweckt, dass die Taggeldzahlungen der Unfallversicherung auf jene Fälle ausgeweitet werden, in welchen eine Erwerbsunfähigkeit als Spätfolge oder Rückfall eines Unfalls während der Jugend auftritt. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) unterstützt die Vorlage und stimmt der vorgeschlagenen Ausgestaltung zu. Das Hauptproblem, dass das Erwerbsausfallrisiko bei Krankheit nicht für alle über eine Sozialversicherung abgedeckt wird, bleibt jedoch bestehen. Dies ist problematisch und auch im europäischen Vergleich einzigartig. Wenig überraschend weist der Erläuternde Bericht darauf hin, dass die Nachbarländer der Schweiz nicht konfrontiert sind mit dem Problem, das die Vorlage lösen will. Weil sie alle ein System der obligatorischen Versicherung kennen, in dem der Verdienstausschlag im Krankheitsfall gedeckt ist. Schutzlücken haben wir in der Schweiz insbesondere bei atypischen Arbeitsverhältnissen mit tiefen Löhnen. Aber auch zwischen zwei Arbeitsverhältnissen ist der Schutz häufig ungenügend. Ziel bleibt deshalb, dass der Erwerbsausfall flächendeckend über eine obligatorische Krankentaggeldversicherung gesichert ist.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Gabriela Medici
Zentralsekretärin



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Alain Berset
Chef du Département fédéral de l'intérieur
(DFI)
Inselgasse 1
3003 Berne

Par courrier et courriel (en versions word et pdf) : sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Réf. : 23_COU_6132

Lausanne, le 6 décembre 2023

Réponse à la Consultation fédérale (CE) Modification de la loi fédérale du 20 mars 1981 sur l'assurance-accidents (LAA) : mise en œuvre de la motion 11.3811 Darbellay "pour combler les lacunes de l'assurance-accidents"

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie de l'avoir consulté sur le projet cité en titre et vous fait part, ci-après, de sa détermination, à l'issue d'une consultation interne de ses services et des entités externes potentiellement concernées.

De manière générale, le Conseil d'Etat du Canton de Vaud salue l'évolution proposée par le Conseil fédéral et accueille favorablement cette consultation qui permet de combler une lacune en garantissant le versement d'indemnités journalières dans les cas où l'incapacité de travail est due à une rechute ou aux séquelles tardives d'une blessure survenue lorsque l'assuré avait moins de 25 ans et qui n'était pas encore assuré par la LAA.

A ce titre, selon les estimations de la Confédération, les conséquences financières pour les cantons dépendent de leur fonction d'employeur, s'ils se sont engagés à prendre en charge une partie des primes liées aux accidents non professionnels.

Pour le Canton de Vaud, l'Etat applique le principe préconisé par la LAA, c'est-à-dire qu'en tant qu'employeur, l'Etat de Vaud prend en charge les primes de l'assurance obligatoire contre les accidents professionnels, soit au taux de cotisation de 0.158%. Les primes de l'assurance obligatoire contre les accidents non professionnels sont à la charge des salariés : le taux de cotisation actuel imputé sur le salaire des employés est de 0.795%. Avec la modification légale, il pourrait augmenter jusqu'à 0.799%. Cette faible augmentation paraît tout à fait acceptable tant pour les employés de l'Etat de Vaud que pour l'ensemble de la population concernée.

En conclusion, le Conseil d'Etat du Canton de Vaud est favorable à la modification légale proposée par le Conseil fédéral et n'appelle pas de remarque particulière.

Tout en vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

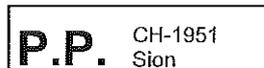
LE CHANCELIER a.i.



François Vodoz

Copies

- parties consultées
- DSAS, DGCS



Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de l'intérieur
Palais fédéral
3003 Berne



Date - 6 DEC. 2023

Consultation - Modification de la loi fédérale du 20 mars 1981 sur l'assurance-accidents (LAA) : mise en œuvre de la motion 11.3811 Darbellay « Pour combler les lacunes de l'assurance-accidents »

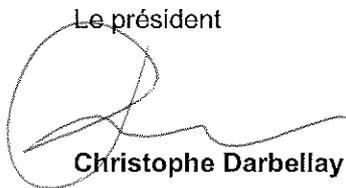
Monsieur le conseiller fédéral,

Nous vous remercions pour votre invitation du 15 septembre 2023 relative à la procédure de consultation du projet de modification de la loi fédérale du 20 mars 1981 sur l'assurance-accidents (LAA) et vous informons que Gouvernement valaisan soutient les modifications proposées. Celle-ci répond au but de la motion et garantit le versement d'indemnités journalières afin de couvrir la perte de gain consécutive à l'incapacité de travail liée à un événement initialement non assuré. Elle comble ainsi la lacune de l'assurance-accidents visée par la motion.

En vous remerciant de nous avoir donné l'occasion de nous prononcer sur ce sujet, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Christophe Darbellay

La chancelière




Monique Albrecht

Annexe Formulaire
Copies à uv@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Modification de la loi fédérale du 20 mars 1981 sur l'assurance-accidents (LAA) : mise en œuvre de la motion 11.3811 Darbellay
« Pour combler les lacunes de l'assurance-accidents » : ouverture de la procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : Canton du Valais

Abréviation de la société / de l'organisation : DSSC/SPT

Adresse : CP 670, 1951 Sion

Personne de référence : Bolli Nicolas

Téléphone : 027 606 74 05

Courriel : nicolas.bolli@admin.vs.ch

Date : 23.11.2023

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire.
2. Nous vous prions de rédiger vos commentaires sur le fond directement dans les tableaux relatifs aux lois et non dans celui concernant le rapport explicatif.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **15 décembre 2023** aux adresses suivantes : uv@bag.admin.ch et gever@bag.admin.ch

Nous vous remercions pour votre collaboration.

**Modification de la loi fédérale du 20 mars 1981 sur l'assurance-accidents (LAA) : mise en œuvre de la motion 11.3811 Darbellay
« Pour combler les lacunes de l'assurance-accidents » : ouverture de la procédure de consultation**

Modifications de la loi fédérale du 20 mars 1981 sur l'assurance-accidents (LAA; RS 832.20)

La solution proposée répond au but de la motion et garantit le versement d'indemnités journalières afin de couvrir la perte de gain consécutive à l'incapacité de travail liée à un événement initialement non assuré. Elle comble ainsi la lacune visée par la motion.

Conclusion	
<input checked="" type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input type="checkbox"/>	Refus

**Modification de la loi fédérale du 20 mars 1981 sur l'assurance-accidents (LAA) : mise en œuvre de la motion 11.3811 Darbellay
« Pour combler les lacunes de l'assurance-accidents » : ouverture de la procédure de consultation**

Loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie (LAMal; RS 832.10)

La solution proposée répond au but de la motion et garantit le versement d'indemnités journalières afin de couvrir la perte de gain consécutive à l'incapacité de travail liée à un événement initialement non assuré. Elle comble ainsi la lacune visée par la motion.

Conclusion	
<input checked="" type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input type="checkbox"/>	Refus

**Modification de la loi fédérale du 20 mars 1981 sur l'assurance-accidents (LAA) : mise en œuvre de la motion 11.3811 Darbellay
« Pour combler les lacunes de l'assurance-accidents » : ouverture de la procédure de consultation**

Rapport explicatif (explications générales)	
chap. n°	remarque / suggestion

Modification de la loi fédérale du 20 mars 1981 sur l'assurance-accidents (LAA) : mise en œuvre de la motion 11.3811 Darbellay
« Pour combler les lacunes de l'assurance-accidents » : ouverture de la procédure de consultation

Remarques générales
Remarque / suggestion

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Zug, 12. Dezember 2023 rv

**Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG):
Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung
schliessen»**

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. September 2023 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, bis am 15. Dezember 2023 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen») Stellung zu nehmen.

Gerne äussern wir uns wie folgt:

Wir lehnen die Vorlage ab.

Begründung

In Übereinstimmung mit dem Bundesrat stellen wir fest:

- Der Vorentwurf widerspricht grundlegenden Prinzipien des Versicherungsrechts.
- Er führt zur Schaffung von neuen Ungleichbehandlungen.
- Der Kausalzusammenhang zwischen dem ursprünglichen Unfall und dem Rückfall ist in vielen Fällen nur schwer zu belegen. Dies wird häufig aufwändige Gerichtsverfahren nach sich ziehen.
- Die zusätzlichen Leistungen müssen über die Prämien finanziert werden und belasten dadurch die Wirtschaft und die Arbeitnehmenden.

Wir beantragen somit, ersatzlos auf die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung zu verzichten.

Seite 2/2

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Zustellung per E-Mail an:

- uv@bag.admin.ch (als PDF und als Word-Dokument)
- gever@bag.admin.ch (als PDF und als Word-Dokument)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (als PDF)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)



Eidgenössisches Departement des Innern
3003 Bern

22. November 2023 (RRB Nr. 1348/2023)

Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung, Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen» (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 15. September 2023 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG, SR 832.20) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Der Bundesrat empfahl den eidgenössischen Räten in seinem Bericht vom 28. März 2018, die vorliegende Motion abzuschreiben, und arbeitete die Vorlage erst aus, nachdem die Räte die Abschreibung abgelehnt hatten. Die Bedenken des Bundesrates im genannten Bericht erachten wir nach wie vor als gewichtig, weshalb wir die Vorlage ablehnen.

Die Vorlage begründet eine Ausnahme vom Rückwärtsversicherungsverbot in den Sozialversicherungen. Zudem schafft sie neue Ungleichheiten, da Personen, die vorübergehend keiner Erwerbstätigkeit nachgehen (z. B. Hausfrauen und -männer), nicht in den Genuss der vorgesehenen Taggelder kommen. Entsprechend der Zielsetzung der Motion wird mit der Vorlage sodann nur ein zusätzliches Taggeld geschaffen, während die medizinische Versorgung weiterhin zu den Bedingungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10) übernommen wird. Damit sind zwei verschiedene Sozialversicherungszweige für unterschiedliche Leistungen im gleichen Schadenfall involviert, was zu zusätzlichem Administrations- und Koordinationsaufwand führt.

Das neu vorgesehene Taggeld der Unfallversicherung soll nur ausgerichtet werden, wenn keine anderen Erwerbsausfallsentschädigungen geltend gemacht werden können. Dieser Subsidiaritätsgedanke ist aus unserer Sicht zentral, wenn eine solche Regelung eingeführt werden soll.

Gemäss dem vorgesehenen Art. 8 Abs. 3 UVG sollen Rückfälle und Spätfolgen im Zusammenhang mit einem Unfall, der nicht durch das UVG versichert war und sich vor Vollendung des 25. Altersjahres ereignet hat, als Nichtberufsunfall gelten. Dadurch wird sichergestellt, dass die Arbeitgebenden im Rahmen der Prämienberechnung für Berufsunfälle nicht durch solche Rückfälle und Spätfolgen benachteiligt werden, da zwischen dem

aktuellen Arbeitsverhältnis und dem ursprünglichen Unfall kein sachlicher Zusammenhang besteht. Damit Personen, die nur gegen Berufsunfälle versichert sind, nicht von der neuen Regelung ausgeschlossen werden, ist indessen vorgesehen, dass sie ebenfalls ein Taggeld nach dem neuen Recht beanspruchen können. Diese Lösung widerspricht dem Äquivalenzprinzip zwischen Prämie und Leistung.

Die Notwendigkeit einer Kausalitätsbeurteilung zwischen dem aktuellen Leiden und dem Unfall in der Vergangenheit wird zu einer zusätzlichen administrativen Belastung führen, da die medizinischen Vorakten unter Umständen nicht mehr verfügbar oder schwierig zu beschaffen sind und ein Kausalzusammenhang nicht notwendigerweise erstellt ist. Personen, bei denen kein Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und den derzeitigen Beschwerden nachweisbar ist, kommen nicht in den Genuss des neu geschaffenen Taggelds und werden somit nicht bessergestellt als unter dem heutigen Recht. Daher dürften verhältnismässig wenige Personen von diesem Taggeld profitieren, während dieses von allen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden finanziert werden müsste.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr

Dr. Kathrin Arioli

